



Stadt Könnern
OT Beesenlaublingen
Salzlandkreis

Bebauungsplan Nr. 1/2015
(mit örtlicher Bauvorschrift)
**„Photovoltaikanlage ehemalige
Borstenzurichterei Beesenlaublingen“**

Fassung: Satzung
Stand: September 2021

Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-3-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Planungsgrundlagen	5
1.1 Planungsanlass	5
1.2 Rechtsgrundlagen.....	7
1.3 Planungsablauf	8
1.4 Raumordnerische Vorgaben	8
1.5 Geltungsbereich	10
1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	11
2. Begründung	12
2.1 Allgemein.....	12
2.2 Beschreibung des Vorhabens	13
3. Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung	15
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	15
3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	15
3.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen.....	15
3.4 Verkehrserschließung.....	16
3.5 Grünordnerische Festsetzungen	16
3.6 Örtliche Bauvorschriften.....	16
4. Belange der Geologie und des Bergwesens	17
5. Belange der Verkehrserschließung	17
5.1 Fließender Verkehr.....	17
5.2 Ruhender Verkehr.....	18
6. Belange der stadttechnischen Erschließung	18
6.1 Trinkwasserversorgung	18
6.2 Abwasserentsorgung.....	18
6.3 Niederschlagswasser.....	18
6.4 Elektroenergieversorgung.....	19
6.5 Gasversorgung	20
6.6 Fernmeldeversorgung.....	20
6.7 Müll-und Abfallentsorgung.....	20
7. Belange des Bodenschutzes	20
8. Belange des Denkmalschutzes	23
9. Belange des Gewässerschutzes	24
10. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	24
11. Belange des Immissionsschutzes	26
12. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltbericht	29
12.1 Anlass der Umweltprüfung.....	29
12.2 Beschreibung des Vorhabens.....	29
12.3 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	30
12.3.1 Übergeordnete Fachgesetze	31
12.3.1.1 Baugesetzbuch	31
12.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete.....	33
12.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz	41
12.3.1.4 Immissionsschutzgesetz.....	44
12.3.2 Fachplanungen.....	44
12.3.2.1 Landesplanung.....	44
12.3.2.2 Regionalplanung.....	46
12.3.2.3 Landschaftsplanung.....	47
12.3.2.4 Flächennutzungsplan	48



	Seite
12.3.2.5 Bebauungsplan	48
12.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	48
12.4.1 Schutzgut Mensch.....	49
12.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz.....	50
12.4.3 Schutzgut Boden.....	57
12.4.4 Schutzgut Wasser.....	59
12.4.5 Schutzgut Klima / Luft.....	59
12.4.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	60
12.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter.....	61
12.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes	61
12.4.9 Wechselwirkungen.....	63
12.5 Eingriffsbilanzierung.....	63
12.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff.....	64
12.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff.....	66
12.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet.....	68
12.5.4 Ausgleichsflächen – Artenschutz im Wirkgebiet.....	70
12.5.5 Ökologische Baubegleitung.....	72
12.5.6 Externe Ausgleichsfläche Naturschutz.....	72
12.5.7 Ersatzmaßnahme Gehölzpflanzungen.....	74
12.6 Entwicklungsprognosen.....	77
12.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	77
12.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	78
12.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	78
12.7.1 Vermeidungs-und Verringerungsmaßnahmen.....	78
12.7.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	79
12.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes.....	79
12.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	80
12.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen).....	81
12.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	81
13. Belange der Vermessung und der Geoinformation	82
14. Flächenbilanz	83
15. Fachplanerische Abstimmungen	83
16. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB.....	83
17. Quellennachweis.....	84



TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1 Wirkungen von Photovoltaikanlagen	12
Tabelle 2 Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	31
Tabelle 3 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen	63
Tabelle 4 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff	65/66
Tabelle 5 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff	67
Tabelle 6 Bewertung des Ausgangszustandes vor der Aufwertung	72
Tabelle 7 Zustand nach der Aufwertung der Ausgleichsfläche	74
Tabelle 8 Flächenbilanz	83

KARTENVERZEICHNIS

	Seite
Karte 1 Gesamtanlage und Höhenplan, VEB Haar- und Borstenzurichterei, 1988	23
Karte 2 Bestands – und Maßnahmandarstellung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	76

ANLAGE

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 25. August 2021
Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode



1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass

In seiner Sitzung am 15.07.2015 hatte der Stadtrat der Stadt Könnern den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Ehemalige Borstenzuricherei Beesenlaublingen“ gefasst. Mit dem Beschluss vom 31.07.2019 hat der Stadtrat der Stadt Könnern die Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Photovoltaikanlage Ehemalige Borstenzuricherei Beesenlaublingen“ im Nordosten des Ortsteils Beesenlaublingen südlich der A 14 beschlossen. Beide Beschlüsse wurden durch Aushänge im Bekanntmachungskasten ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Könnern ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle, Grenzstraße 26B, Halle /Saale - eine Photovoltaik - Freiflächenanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Beesenlaublingen Flur 18, Flurstücke 90 (tw), 91 (tw) und 92 zu errichten und zu betreiben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen.

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Plangebietsfläche von ca. 3,59 ha,
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung des Plangebietes,
- die Schaffung von Rechtssicherheit für die Bebaubarkeit von Konversionsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,
- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.



Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die getroffene Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete ist aus nachfolgenden Gründen städtebaulich begründet.

Für die Stadt Könnern liegt ein durch den Stadtrat am 30. Mai 2018 beschlossenes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. In diesem Konzept ist die Fläche des Geltungsbereiches unter Nr. 4 Ehemalige Borstenzurichterei nordöstlich Beesenlaublingen und unter Nr. 22 Flächen längs der A 14 östlich ehemaliger Borstenzurichterei als Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemaligen Gewerbefläche eines inzwischen abgerissenen Gewerbebetriebes - Borstenzurichterei - geschaffen und die Fläche steht jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling). Die Nutzung als Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Beseitigung der noch vorhandenen Restgebäude.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen. Es wird zwar in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, die jedoch nur eingeschränkt erfolgen kann und als Restnutzung anzusehen ist.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Beesenlaublingen. Das Areal bietet keine günstige Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Außenbereich unweit der A 14 eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch Immissionen wie Lärm und Abgase der A 14 vorbelastet ist, und zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll ist.

Auf private Initiative hin wird eine brachliegende ehemalige Gewerbefläche beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.



Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt zum Klimaschutz sowie der weiteren Anhebung des Anteils der regenerativen Energiegewinnung bei. Mit der Planung wird den Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB entsprochen.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2021 (BGBl. I, S. 2694)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes-Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanZV 90) (BGBl. I, 1991 I S. 58) vom Januar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA, S. 660),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, In Kraft getreten am 24. Dezember 2006,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf beschlossen durch die Regionalversammlung am 29.09.2020,
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 306),
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187, 188),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)



- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 21 Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372).

1.3 Planungsablauf

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Könnern in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 15.06.2020 bis 16.07.2020 statt.

Mit dem Schreiben vom 01.04.2020 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Die in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in der Entwurfsfassung Stand März 2021 eingearbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden vom Bauausschuss der Stadt Könnern am 02.06.2021 angenommen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.07.2021 bis 02.08.2021 statt.

Mit dem Schreiben vom 28.06.2021 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Alle in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen weiteren relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat der Stadt Könnern gegeneinander abgewogen und in der vorliegenden Satzung Stand September 2021 berücksichtigt.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Abwägungsbeschluss des Stadtrates sowie Mitteilung des Abwägungsergebnisses,
- Beschluss zur Annahme der Satzungsfassung des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss),
- Ausfertigung und Bekanntmachung.

1.4 Raumordnerische Vorgaben

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 (LEP LSA 2010) sind für den Raum Beesenlaublingen folgende raumordnerischen Festsetzungen enthalten.

Vorranggebiet Hochwasserschutz

Der Überschwemmungsbereich u. a. der Saale ist als Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Saale festgelegt.

Die Saale fließt im Südwesten des Ortes Beesenlaublingen zwischen den Ortsteilen Mukrehna und Alsleben. Die Entfernung zwischen dem Plangebiet und der Saale ist so groß, dass diese Festlegung des Hochwasserschutzgebietes der Saale für das Plangebiet keine Relevanz hat. Ebenso verhält es sich mit der ganzjährigen Schiffbarkeit der Saale und des Binnenhafens in Alsleben. Der Geltungsbereich selber liegt nicht im Vorranggebiet.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern nicht betroffen, als dass hier bereits eine gewerbliche Nutzung bestand (Borstenzurichterei und Schlammteiche). Dieser



Boden ist für den landwirtschaftlichen Ertrag nicht geeignet. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005, die Stadt Könnern gehörte bis 2007 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an, und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf, sind für den Ortsteil Beesenlaublingen folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft bzw. Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 befindet sich das Plangebiet in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 3 „Unteres Saaletal“.

Im Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 ist dieses Gebiet als Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Unteres Saaletal“ festgelegt. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der A 14. Mit der Beschaffenheit des Geländes und der Entfernung zum Saaletal mit über 2 km eignet sich das Plangebiet nicht als ein Bestandteil zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt. Ein ganz geringer Anteil des Plangebietes war unter landwirtschaftlicher Nutzung. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat in seiner Stellungnahme vom 09.07.2021 mitgeteilt, dass diese Fläche nicht mehr in der Beantragung ist und hat aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken angemeldet.

Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 6 „Saale“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zukünftig von Infrastrukturen für sensible Industrie- und Gewerbebetriebe, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfall- und Rettungswesen, Katastrophenschutz, Archive, öffentliche Verwaltung, (Trink) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung freizuhalten, bestehende Bebauungen sind bei Sanierungen an das Gefährdungspotential anzupassen.

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu besorgen. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist an dieser Stelle beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 1 bis 4 m aus. (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, 23.04.2020).

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft teilt in seiner Stellungnahme vom 10.08.2021 mit, dass dessen Belange vom Bauvorhaben nicht betroffen sind. Er teilt auch mit, dass sich im Planungsraum keine Gewässer 1. Ordnung, keine Hochwasserschutzdeiche oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit des LHW befinden. Ferner wird mitgeteilt, dass der geplante Standort außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale und ca. 1,5 km hinter dem Deich Beesenlaublingen liegt.



Das Gelände des Plangebietes war mit den Gebäuden der Borstenzurichterei besetzt, wovon die Reste noch vorhanden sind, welche im Rahmen des geplanten Bauvorhabens oberirdisch beseitigt werden. Diese baulichen Anlagen stellen größere Behinderung für den Abfluss des eventuellen Hochwassers dar, als die geplante Ständerbauweise der Modultische der Solaranlagen.

Hauptverkehrsstraßen

Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle (gem. LEP-LSA zeichnerische Darstellung sowie REP A-B-W kartographische Darstellung) ist eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der A 14. Das Plangebiet ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage dient lediglich zur Erzeugung des Solarstroms und ist vom Verkehr auf der A 14 unberührt.

Die Landesstraße L 149 ist eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung gem. REP A-B-W.

Die im Südosten des Plangebietes verlaufende L 149 verbindet Beesenlaublingen mit Zerbst über Preußlitz, Biendorf, Kleinpaschleben, Wulfen, Lödderitz und Breitenhagen. Im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist eine Ortsumgehung für die L 149 festgelegt. Diese Festlegung wird jedoch im 1. Entwurf des REP Magdeburg aufgehoben. Für das Plangebiet bedeutet letztere Festlegung, dass keine Beeinträchtigung durch einen eventuell anderen Verlauf der L 149 zu befürchten ist. Die L 149 wird in ihrer Lage erhalten und ausgebaut.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem Hochwasserrisikogebiet. Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens vorhanden bzw. geplant.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stellt in seiner Stellungnahme vom 22.07.2021 fest, dass das Planvorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

1.5 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flurstücke 90 (tw), 91 (tw) und 92, Flur 18 der Gemarkung Beesenlaublingen und hat eine Größe von ca. 3,59 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- im Norden: durch Grünland zwischen der A 14 und der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches,
- im Osten: durch die Restgrünflächen bis zur L 149,
- im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzfläche und
- im Westen: durch die Richard-Kupsch-Straße.

Das Plangebiet ist gegenwärtig ebenes Brachland. Die auf einem Teilgelände befindlichen Gebäude einschließlich eines weithin sichtbaren Schornsteins der ehemaligen Fabrik sind im ruinösen Zustand. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021.

Die Fläche befand sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“. Mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im



Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49 vom 11. Dezember 2019 sind, die von der 4. Änderung betroffenen Teilflächen der Flurstücke 90 und 91 in einer Gesamtgröße von ca. 3,05 ha, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst worden.

Für die verbliebene Fläche im Geltungsbereich, Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 18, Flurstück 91 (tw) mit einer Größe von 5.104 m² und Flurstück 92 mit einer Größe von 431 m² wurde mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 15 vom 03. März 2021 die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht. Die Herauslösung der Fläche von 0,5535 ha trat am 04.03.2021 in Kraft. Somit sind alle Flächen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans betreffen, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst.

1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für die Stadt Könnern liegt ein seit 08.12.2009 rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat dazu den Aufstellungsbeschluss vom 01.11.2017 für die 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bezogen auf Plangebiet „Photovoltaikanlage Ehemalige Borstenzurichterei“ im Nordosten der Ortsteils Beesenlaublingen als Sondergebiet gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt parallel zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB), der den Bereich der Photovoltaikanlage als Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit entsprechender Zweckbestimmung darstellt.



2. BEGRÜNDUNG

2.1 Allgemein

Die Bedeutung der alternativen Energiegewinnung nimmt immer mehr zu insbesondere in Folge der angestrebten Energiewende nach dem geplanten Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie.

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sind unter der Überschrift Solarenergie folgende Ziele und Grundsätze beschrieben:

Z 83 Photovoltaik - Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen (Kap. 5.4.3 Z 83 REP MD, 2. Entwurf).

In der Tabelle 5 des durch den Stadtrat der Stadt beschlossenen Standortkonzeptes für Photovoltaikanlagen für die Stadt Könnern sind für die Flächen Nr. 4 und Nr. 22 die Prüfung der Wirkungen von Photovoltaikanlagen beschrieben.

Fläche Nr.	Wirkung		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
4	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, Vorbelastung durch vorhandene Bebauung	Verluste von wertvollen Lebensräumen möglich	Konversionsfläche mit Vorbelastung durch Überformung des Bodens, Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge, Teilversiegelung von Boden durch die Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustraßen
22	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet.	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen, kein weiterer Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, Umwandlung von Acker in Grünland	keine Vorbelastung des Bodens durch Überformung, Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge, Teilversiegelung von Boden durch die Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustraßen

Tabelle 1: Wirkungen von Photovoltaikanlagen Quelle: Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Könnern

G 83 Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84)

G 84 Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche soll weitestgehend vermieden werden. (LEP 2010; G 85)

Für die Stadt Könnern liegt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor, welches vom Stadtrat der Stadt Könnern am 30.05.2018 beschlossen wurde. In diesem Konzept sind die Flächen Nr. 4 „Ehemalige Borstenzurichterei nordöstlich Beesenlaublingen“ sowie Nr. 22 Fläche „längs der A 14 östlich ehemalige Borstenzurichterei (ehemalige Schlammteiche) Beesenlaublingen“ als geeignete



Flächen für Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Das Plangebiet umfasst beide Flächen Nr. 4 und Nr. 22.

Im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg vom 20. Juni 2016 hieß es unter:

G 82 Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich ist an versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden.

Im Antrag auf Änderung der Verordnung des Landkreises Bernburg über das LSG „Saale“ im Zusammenhang mit der Herauslösung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet Saale heißt es auf Seite 4: Bei der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021.

Für die gegenwärtigen Ackerflächen wurde zwischenzeitlich belegt, dass es sich hierbei ebenfalls um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. Noch im Jahr 1989 waren diese Flächen durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Historie

(Unter Verwendung des Materials „Antrag auf Änderung der Verordnung des Landkreises Bernburg über das LSG Saale“ erarbeitet durch das Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg 2019.)

Der auf dem Gelände befindliche Betrieb VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen wurde 1990 privatisiert und bald darauf stillgelegt. Von Dezember 1997 bis zum Februar 1998 wurden zahlreiche Gebäude der ehemaligen Fabrik abgerissen. Grund hierfür war der Neubau der A 14 Magdeburg-Halle auf Teilflächen des Betriebsgeländes. Auf den Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes, die nicht für den Neubau der A 14 benötigt wurden, wurden die Gebäude nur zum Teil abgerissen und die Flächen nicht entsiegelt, so dass hier überwiegend versiegelte Bodenflächen zu finden sind. Seit dem Jahr 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach.

Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 90 und 91 sind im privaten Eigentum. Das Flurstück 92 befindet sich im Eigentum der Stadt Könnern. Die Grundstücke in Summe werden als „Plangebiet“ bezeichnet.

Baubeschreibung

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik - Freiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen errichteten Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafo und Schaltanlagen, vorgesehen.

Für den Standort des Bebauungsplans sind seitens des Vorhabenträgers standartgemäße Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand.



Die Bauhöhe der Photovoltaik-Anlagen ist für den Bebauungsplan auf max. 3,50 m über Oberkante Gelände begrenzt. Auch Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Zäune sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Stahlkonstruktion angeordnet, welche auf den, in den Boden gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlpfosten sind in den Boden eingebunden.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von ca. 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandnutzung unter den Modultischen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die Gesamtfläche der Photovoltaikanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird mit einer ausdauernden Ruderalvegetation begrünt, bestehend aus ein- und zweikeimblättrigen Arten (URA) ausgebildet und bewirtschaftet.

Die PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz angebunden.

Der Einspeisepunkt für den Strom der Photovoltaikanlage und damit der Kabelweg für die Mittelspannungsleitung sind noch nicht bekannt. Dafür ist ein separater Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Energieversorger zur Anbindung und dementsprechende Vorbereitungen werden seitens des Vorhabenträgers alsbald eingeleitet.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaik-Anlage erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,00 m bis 2,30 m hoher Zaun aus Stabgittermatten inklusive aufmontierten Übersteigschutz und notwendigen Toren vorgesehen. Unter dem Zaun wird eine Durchschlupfhöhe für Kleintiere von 10 cm bis 15 cm gewährleistet. Soweit erforderlich werden zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert. Der Zaun wird innerhalb des Sondergebietes errichtet werden.

Die Zufahrt zum Gelände ist über die öffentliche Richard-Kupsch-Straße in Richtung Beesedau von der L 149 aus vorgesehen. Die Zufahrt wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während des Betriebs beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Service- und Wartungspersonal für Kontrollgänge bzw. Besucher der Solarstromanlage.

Auf Grund der sehr geringen Frequentierung ist die Erschließung über die bestehende Richard-Kupsch-Straße im Osten des Plangebietes für die Anwohner zumutbar.

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind ansonsten nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden. Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.



3. BEGRÜNDUNG DER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

3.1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage - Freiflächenanlage“ festgesetzt.

3.1.2 Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen beziehen sich auf die konkrete Nutzung des Vorhabens. Das Ziel ist die Errichtung von Solarmodultischen zur Erzeugung vom Strom durch Nutzung der Solarenergie und deren Einspeisung in das Energienetz.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

3.2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

3.2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl 0,8 bedeutet, dass 80 % des jeweiligen Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen. Diese Zahl entspricht der angegebenen Obergrenze für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO. Eine Überschreitung der festgelegten Obergrenze wird ausgeschlossen, da auch sonst diese Grundflächenzahl nicht voll ausgeschöpft werden wird.

3.2.3 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,50 m festgesetzt. Bezugspunkt ist der östliche Fahrbahnrand der Richard – Kupsch – Straße am westlichen Rand des Plangebietes.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist der östliche Fahrbahnrand der Richard – Kupsch – Straße am westlichen Rand des Plangebietes, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.

3.3.2 Solarmodule und Modultische sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

3.3.3 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um die Verwendung industriell hergestellter Serienprodukte. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt die optimale Ausnutzung des Geländes für die Energieerzeugung.



3.4 Verkehrserschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.4.1 Die äußere Erschließung erfolgt über die öffentliche Straßenverkehrsfläche Richard – Kupsch - Straße.

3.4.2 Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen 3,50 m breiten Umfahrungsweg entlang den Grenzen des Plangebietes als eine Ringerschließung lediglich für die Servicefahrzeuge mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße (Richard – Kupsch - Straße) im Westen.

Damit hat das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße. Der Erschließungsweg wird als geschotterter Weg ausgebaut und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.5.1 Der Zufahrts- und Umfahrungsweg ist unversiegelt als Schotter- oder Wiesenweg anzulegen.

3.5.2 Die Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um eine ausdauernde Ruderalbegrünung zu initiieren.

3.5.3 Es ist Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften zu verwenden. Der Nachweis der Herkunft ist zu dokumentieren.

3.6 Örtliche Bauvorschriften

(§ 85 Abs. 3 BauO LSA)

3.6.1 Einfriedung

Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugten Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximal Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Übersteigschutz und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Die Sicherheitsumzäunung darf die Bewegungsfreiheit der Kleinsäuger wie z. B. Igel, Hasen usw. nicht verhindern, deshalb wird dieser Freihalteabstand festgesetzt. Soweit erforderlich sollen zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert werden.

3.6.2 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Bodenoberkante und der unteren Unterkante der Module 0,80 m nicht unterschritten wird.

Die Mindesthöhe wird festgesetzt, um unter den Gestellen die Entwicklung einer Vegetation zu ermöglichen und diese im Bedarfsfall ohne Beschädigung pflegen zu können.



4. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Stellungnahmen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle vom 23.04.2020 und 22.07.2021)

Im Bereich der geplanten Sondernutzungsfläche befand sich eine ehemalige gewerbliche Nutzung (Borstenzurichterei).

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt umgehend zu informieren

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt im Geltungsbereich nicht vor.

Im Bereich des Plangebietes ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,30 m und 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 1,10 m und 1,40 m unter Gelände ein.

Das Landesamt plant oder unterhält im Planbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

5. BELANGE DER VERKEHRSERSCHLIESSUNG

5.1 Fließender Verkehr

(Stellungnahmen: Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West v. 28.04.2020, 02.08.2021; Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd v. 05.08.2020)

Der Ausbau der L 149 OD 2. Und 3. BA Beesenlaublingen ist Bestandteil des Bauprogrammes 2020/2021. Die Zufahrt von der „Richard- Kupsch-Straße“ befindet sich im 3. BA. Aufgrund der Länge der Baustrecke wird in Abschnitten gebaut. Nach Rücksprache mit der Fachgruppe Straßenbau ist insgesamt von einer Bauzeit von mindestens 2 Jahren auszugehen. Mit dem Bebauungsplan ist ein Blendgutachten vorzulegen. Eine negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse ist für alle Fahrtrichtungen auf der L 149 auszuschließen. Die L 149 OU Beesenlaublingen ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfes des Landesverkehrswegeplan Sachsen – Anhalt (LVWP) Teil: Straße (Stand: Januar 2019)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der im Westen des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Richard-Kupsch-Straße in Richtung Beesedau. Im Zuge des Baues der A 14 wurde diese Straße, die Beesenlaublingen mit Beesedau verband, unterbrochen.

Das Einfahrtstor für Wartungsfahrzeuge oder gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge würde sich im Westen in der südwestlichen Ecke der Einfriedung befinden. Entlang den Grenzen des Geltungsbereiches wird ein Serviceweg angelegt. Die technischen Einrichtungen (Trafo, Wechselrichter) würden sich in unmittelbarer Nähe dieses Weges befinden.

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht bis zu einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Autobahnen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. In einer Entfernung von bis zu 100 m vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der Autobahnen ist gemäß § 9 (2) FStrG die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.

Gemäß Planzeichnung des o.g. Bebauungsplans beträgt der Abstand zwischen der dort eingezeichneten Baugrenze und dem äußeren Fahrbahnbefestigungsrand der BAB 14 ca. 40 m,



berücksichtigt also die Anbauverbotszone für Hochbauten gemäß § 9 (1). Die geplanten Anlagen befinden sich jedoch überwiegend in der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG.

5.2 Ruhender Verkehr

Da das Betriebsgelände im laufenden Betrieb lediglich von Wartungstechnikern und Personal zur Geländepflege (z. B. Mäharbeiten) betreten wird, die Anlage arbeitet weitgehend wartungsfrei, sind gesonderte Stellplätze nicht vorgesehen.

6. BELANGE DER STADTECHNISCHEN ERSCHLIESSUNG

6.1 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahmen: MIDEWA GmbH Köthen v. 12.06.2020, 15.07.2021)

Der Ortsteil Beesenlaublingen wird komplett mit Trinkwasser versorgt. Eine Trinkwasserversorgung für das Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilstellenanlagen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant. Im Geltungsbereich befinden sich keine Trinkwasserversorgungsanlagen der MIDEWA GmbH.

6.2 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, 24.08.2021 Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg v. 19.05.2020, 16.07.2021)

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt durch Versickerung vor Ort.

Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Wasserzweckverbandes und es sind auch keine geplant.

In der Richard – Kupsch – Straße verläuft eine Abwasserdruckleitung (Überlandleitung) 110x6, 6PE100 SDR 17 PN10.

6.3 Niederschlagswasser

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, 24.08.2021; Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle vom 23.04.2020, 22.07.2021 und Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg vom 19.05.2020, 16.07.2021)

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher auch der Versickerung zugeführt. Zur Versickerungsunfähigkeit des Bodens liegen keine Kenntnisse vor. Der vorhandene Pflanzbewuchs wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken.

Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist. Die vorhandenen Gebäude, -reste und versiegelte Bodenflächen werden im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden und das Niederschlagswasser ungehindert versickern kann.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen,



aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern.

Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ und es sind auch keine geplant.

Im Bereich des Plangebietes ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,30 m und 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 1,10 m und 1,40 m unter Gelände ein.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen plant oder unterhält im Planbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

6.4 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 22.04.2020, 28.07.2021 Bundesnetzagentur Bonn v. 29.06.2020, 28.07.2021 und MITNETZ Strom GmbH v. . .2020, . .2021)

Die 50Hertz Transmission GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Das Vorhaben befindet sich im Randbereich des Trassenkorridors des geplanten SuedOstLinks, dieser verläuft aber in ausreichender Entfernung, so dass keine Konflikte zwischen beiden Vorhaben bestehen.

Die Bundesnetzagentur Bonn führt in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2021 aus: In dem räumlichen Geltungsbereichen des Bebauungsplans Nr. 1/2015 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich des OT Beesenlaublingen der Stadt Könnern kommt eine Realisierung der Trassen der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5) sowie der Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar (BBPIG-Vorhaben Nr. 5a) in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5. Wolmirstedt-Isar

Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 enthält Bereiche, in denen ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb der Stromleitung in Freileitungsausführung anstelle eines Erdkabels in Betracht kommt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a Höchstspannungsleitung Klein Rogahn-Isar

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte derzeit nicht möglich, da für den hier betroffenen Raum bisher kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Da die Trasse des Vorhabens Nr. 5a in dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a voraussichtlich innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 realisiert werden wird, verweise ich bezüglich möglicher Nutzungskonflikte grundsätzlich auf meine obenstehenden Ausführungen zu dem Abschnitt A bzw. A1 des Vorhabens Nr. 5. Ab welchem Punkt eine Zusammenführung der Trassen von Vorhaben Nr. 5 und Vorhaben Nr. 5a im Abschnitt A1 erfolgt, ist derzeit nicht absehbar.



Die deutschen Netzbetreiber sind zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an Ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in Ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

6.5 Gasversorgung

(Stellungnahmen: MITNETZ GAS GmbH Halle v. 05.05.2020, 07.07.2021)

Es befinden sich Anlagen der MITNETZ GAS GmbH im Plangebiet. In der Richard – Kupsch – Straße verläuft eine Gasmitteldruckleitung.

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

6.6 Fernmeldeversorgung

(Stellungnahmen: Deutsche Telekom Netzbetrieb GmbH Halle v. 12.05.2020, . . .2021)

Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Anlagen der Telekom befinden sich im öffentlichen Bereich in der Straße L 149. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Eine Versorgung der Photovoltaikanlage mit Telekommunikationsanschlüssen ist möglich.

6.7 Müll- und Abfallentsorgung

(Stellungnahmen: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises v. . .2020, . . .2021)

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Salzlandkreises auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs.2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

7. BELANGE DES BODENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Halle v. 08.04.2020/29.04.2020, Salzlandkreis v. 26.05.2020, 24.08.2021; Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 29.04.2020, 09.07.2021)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende



versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes; diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises lehnt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die ein Schutzgut von besonderer Bedeutung darstellen, aus bodenschutzfachlicher Sicht generell ab. Im Sinne des § 1 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA verweist die Behörde aus Gründen des vorsorglichen Bodenschutzes auf erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerflächen). Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 91 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen werden etwa 2,5 ha dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dies widerspricht den Zielen bzw. Grundsätzen des Bodenschutzes.

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, vor Verdichtungen und vor anderen nachhaltigen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen werden die Flächen teilweise versiegelt und überdeckt und damit eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie Zerstörung der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion hervorgerufen. Es besteht die Gefahr des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen infolge von Bodenverdichtungen. Nach § 1 BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen. Boden ist eine endliche Ressource und in vom Menschen überschaubaren Zeiträumen nicht regenerierbar und als Lebens- und Entwicklungsgrundlage besonders schützenswert.

Sollte an der Errichtung der Anlage auf der landwirtschaftlichen Fläche festgehalten werden sind entsprechend des Pkt. 7 des Bebauungsplanes geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden vorzusehen und mit der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises abzustimmen.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche als Konversionsfläche eingestuft werden kann. Lediglich verbale Aussagen reichen hierfür nicht aus.

In der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 26.05.2020 wird erneut auf den Beschluss Nr. B/961/2013/1/13 des Kreistages des Salzlandkreises zum Schutz und dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen vor einer Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwiesen. Der Salzlandkreis hat in seiner Stellungnahme vom Dezember 2017 zum „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Einheitsgemeinde Könnern“ bereits mitgeteilt, dass eine Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Fläche 22 mit Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht befürwortet werden wird. Weiterhin kann bei einer Inanspruchnahme von ca. 1,84 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht von einem geringen Umfang gesprochen werden.



Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar- und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte führt aus, dass das Flurstück 91 intensiv als Ackerland bewirtschaftet wird. Es handelt sich hier um den Feldblock – Nr.: DESTLI-09-0072-0099 mit einer Ackerfläche von 2,0994 ha. Die Ackerzahl liegt zwischen 78 im überwiegenden Teil der Ackerfläche und 67 im östlichen Teil der Ackerfläche. In seiner Stellungnahme vom 09.07.2021 teilt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit, dass die Fläche 2021 nicht mehr in der Beantragung ist und somit aus Sicht des ALFF Mitte gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Es gibt für die Fläche keine gültigen Pachtverträge. Alle bestehenden Verträge wurden mit der Anbahnung des PV-Projektes zeitnah zum B-Plan Verfahren vom ehemaligen Eigentümer gekündigt.

Das Plangebiet bestehend aus den Eignungsflächen Nr. 4 und Nr. 22 wurde bis 1990 gewerblich genutzt und bald danach stillgelegt. Die Gebäude der Fabrik „Borstenzurichterei“ wurden ab 1997 nach und nach abgerissen. Auf den Teilflächen, die nicht für den Bau der A 14 beansprucht worden waren, wurden die Gebäude nur zum Teil abgetragen. Die Flächen wurden nicht entsiegelt, so dass ein Großteil der Fläche des Plangebietes noch versiegelt ist.

Bei den Flächen der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich daher eindeutig um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021. Dies betrifft zum einen die Flächen des Betriebsgeländes sowie ebenso die Fläche, welche derzeit ackerbaulich genutzt wird. Es konnte nachgewiesen werden, dass es sich auch bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. In diesem Bereich lagen weitere Betriebsanlagen der ehemaligen Borstenzurichterei, welche noch im Jahre 1989 durch diese genutzt wurden. Die landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).

Weiterhin ist festzustellen, dass eine zwischenzeitliche Nutzung nach Aufgabe der ursprünglichen Nutzung und eine Nutzung, welche vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu anderen als zu wirtschaftlichen oder militärischen Zwecken, wie z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung, aufgenommen wurde, der Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche nicht zwingend entgegen steht. Maßgeblich ist, ob diese zwischenzeitliche Nutzung dazu befähigt ist, die Auswirkungen der ursprünglichen Nutzung zu überlagern oder sie selber die Fläche in einer Weise prägt, dass die ursprüngliche Nutzung in Hinsicht auf den ökologischen Zustand der Fläche keine Relevanz mehr hat oder nicht mehr feststellbar ist (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 76).

Bei der derzeit als ackerbaulich genutzte Fläche mit einer Größe von 1,84 ha im Geltungsbereich handelt es sich nicht um eine Fläche auf gewachsenem Boden, sondern um Ackerbau auf einer durch wirtschaftliche Vorgänge gestörten Bodenfläche. Daher überlagert die landwirtschaftliche Nutzung nicht die ursprüngliche wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Borstenzurichterei. Wohingegen die vorangegangene Nutzung durchaus noch den ökologischen Wert der gegenwärtigen Ackerflächen beeinträchtigt, so dass es sich bei der ackerbaulichen Nutzung nur um eine Zwischennutzung handeln kann.

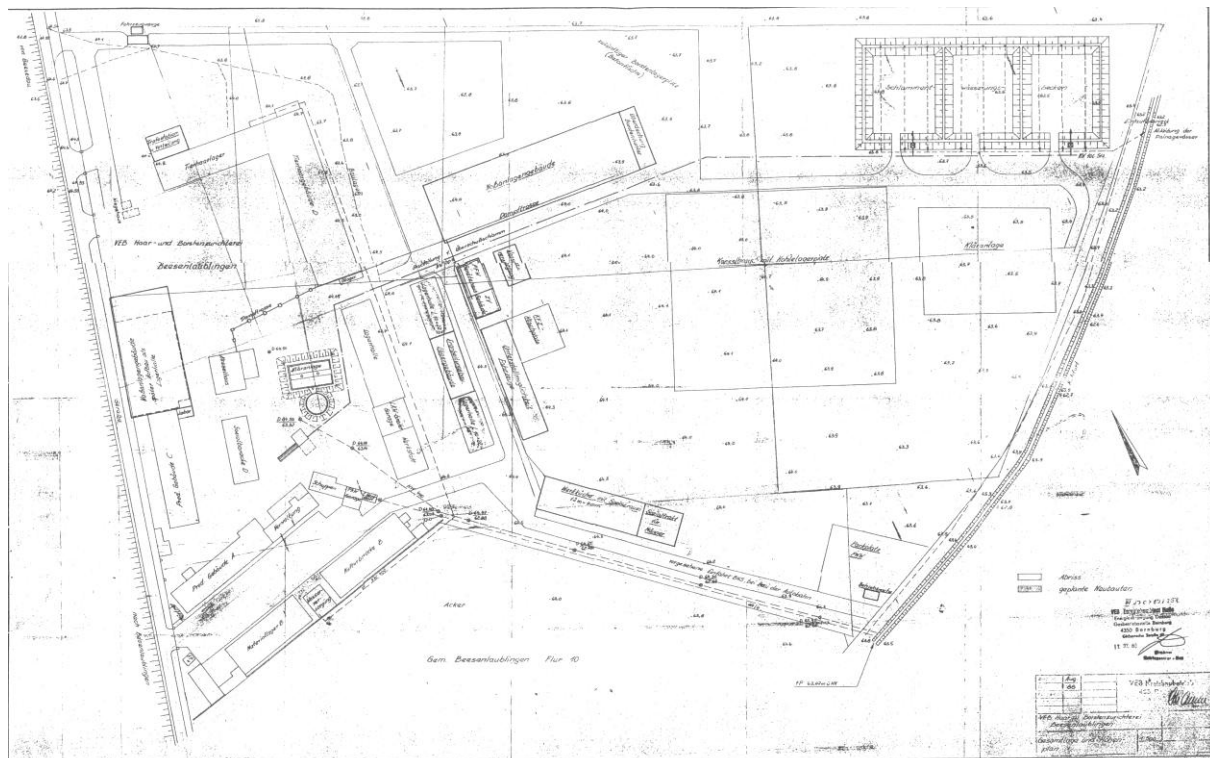


Abb. 1 Gesamtanlage und Höhenplan, VEB Haar- und Borstenzurichterei, 1988, unmaßstäblich

Die Untere Abfallbehörde des Salzlandkreises weist darauf hin, dass Voraussetzung für die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Flächen der ehemaligen Borstenzurichterei Beesenlaublingen ein Rückbau der noch vorhandenen Bausubstanz (bis OK Gelände – Anmerkung Verfasser nach telefonischer Rücksprache am 17.06.2020 mit Fr. Jantke, Untere Abfallbehörde SLK), eine Entsiegelung der Flächen (ist nach telefonischer Rücksprache am 17.06.2020 mit Fr. Jantke, Untere Abfallbehörde SLK, nicht zwingend notwendig) und eine Beräumung der auf der Fläche vorhandenen Abfälle ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beräumung der Flächen und die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle seitens des Salzlandkreises Räumungsverfügungen erlassen wurden, die bestandskräftig sind und vor Errichtung einer Photovoltaikanlage vollzogen werden müssen. Der Vollzug der Räumungsverfügungen wurde durch den Salzlandkreis, als zuständige untere Abfallbehörde, bis zur Beendigung eines Planverfahrens ausgesetzt.

Im Rahmen der beabsichtigten Errichtung der Photovoltaikmodule werden die im Geltungsbereich vorhandenen Versiegelungen (Gebäudereste und Flächenversiegelungen) entsiegelt und somit zu einer Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens beitragen.

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

8. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle v. 27.04.2020, 12.07.2021)

Im Bereich des Plangebietes ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kein archäologisches Kulturdenkmal (gem. Denkm.SchG LSA § 2,2) bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen



Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

9. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, 24.08.2021 Landesverwaltungsamt, Referat Wasser vom 29.04.2020, 07.07.2021 Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ v. 09.04.2020, 22.07.2021)

Die Belange des Referates Wasser (LVWA) werden nicht berührt. Es wird auf die Bestimmungen des WHG und WG LSA zu baulichen Anlagen an Gewässern hingewiesen.

Der Unterhaltungsverband weist auf das Vorhandensein des Gewässers 2. Ordnung (1/3/1 – Kuhfurt) hin, verlaufend am östlichen Grundstücksrand. Es ist zu beachten, dass die beabsichtigte Zaunanlage in einer Entfernung von mindestens 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers errichtet wird. Die normal übliche maschinelle Gewässerunterhaltung darf nicht eingeschränkt werden; die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ist notwendig.

Zwischen dem Plangebiet und der Böschungsoberkante liegen die Flurstücke 95 und 96 mit einer minimalen Breite von ca. 14 m, so dass der Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet aber jedoch im Hochwasserrisikogebiet der Saale.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Betriebsgelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Es sind auch keine Auslöseschwellen sowie Grundwasser-Messstellen durch die zuständige Behörde festgelegt worden.

Soweit während der Errichtung der Photovoltaikanlage wider Erwarten Grundwassermessstellen auf dem Gelände festgestellt werden, sind diese entsprechend zu sichern und zu erhalten.

10. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, 24.08.2021)

Der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst führt aus, dass die Stadt Könnern als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 BrSchG in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten. Durch die Stadt Könnern ist zu prüfen, ob sich durch die Maßnahme Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung ergeben. Sollten darin überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.



Die Erreichbarkeit der betroffenen Grundstücke bei Maßnahmen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist sicherzustellen, auch während der Baumaßnahme. Eine behelfsmäßige Befahrbarkeit für die Einsatzfahrzeuge ist ebenso sicherzustellen. Die Nutzbarkeit der Rettungswege aus Gebäuden und der Löschwasserhydranten darf nicht eingeschränkt werden. Ebenfalls müssen auch die zum Anleitern vorgesehenen Stellen ständig erreichbar sein. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der Gemeinde als Träger der Feuerwehr und der Rettungsleitstelle des Salzlandkreises bekannt zu geben.

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um die Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschaffen.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschißung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Stadt Könnern ist nach § 2 (1) und (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Beesenlaublingen, zu sorgen. Der von der Stadt bereitzustellende Grundschatz an Löschwasser ist gewährleistet. *Die Verantwortung für die Bereitstellung des ausreichenden Löschwassers überträgt die Stadt Könnern an den Vorhabenträger.*

Der Vorhabenträger hat sich für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort PV-Anlage Beesenlaublingen für folgende Variante entschieden:

- Kontrolliertes Abbrennen der Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage.
- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe eines Pulverlöschers oder eines anderen Löschertypen nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständige Landratsamt – z.B. ein Löschers vom Typ P60.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Trafostationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Trafostationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist die Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

Nach Prüfung der überreichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass im Änderungsbereich entsprechend der zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) und Erkenntnisse keine kampfmittelbelastete Fläche ausgewiesen ist.



Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen – Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fund von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Sollten deshalb bei Erschließungsarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Salzlandkreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, bzw. die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

11. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 26.05.2020, 24.08.2021; Landesverwaltungsamt Ref: Immissionsschutz v. 09.07.2021)

Die Obere Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass es sich bei PV- Anlagen um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis).

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Die Untere Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die Photovoltaikanlage am geplanten Standort bestehen. In den Unterlagen ist die Auswirkung auf die direkt anliegenden Straßen nicht konkret dargestellt, deshalb sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen i.S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG in Form von erheblichen Lichtimmissionen auf die benachbarte Bundeautobahn A 14 und die Landstraße L 149 ausgehen. Der Nachweis ist in Form eines Fachgutachtens zur Beurteilung der Blendwirkung durch



Reflexionen an den PV-Modulen (Blendgutachten) zu erbringen und mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorzulegen.

Begründung: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. v. § 3 Abs. 2 BImSchG verursacht werden. Reflexionen von Photovoltaikanlagen können Blendungen verursachen, die als Immission i.S. d. § 3 Abs. 2 BImSchG zu betrachten sind. Freiflächen – Photovoltaikanlagen können durch Blendung Gefahren für den Straßenverkehr verursachen. Deshalb sind im Blendgutachten die angrenzenden Straßen zu betrachten. Das Blendgutachten wird in der Phase des Bauantrages eingereicht.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Das nächste Mischbaugebiet, Hof mit Stallungen, Büro und Wohnung, befindet sich ca. 300 m südwestlich der Photovoltaikanlage. Die erste Wohnbaufläche ist ca. 350 m von derselben im Südwesten entfernt. Die optische Beeinträchtigung dieser Nutzungen durch die Photovoltaikanlage wird als nicht relevant eingeschätzt.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Freiflächen - Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Salzlandkreis.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Südwesten liegen mehr als 300 m und deutlich über den geforderten 100 m entfernt, so dass eine differenzierte Prüfung, ob die Blendwirkung als schädliche Umwelteinwirkungen auftreten könnte, nicht erforderlich ist.

In der Tabelle 6 des beschlossenen Standortkonzeptes für die Eignungsflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Könnern sind die Eignungsflächen aufgelistet, für die die Notwendigkeit der Betrachtung möglicher nachteiliger bzw. schädlicher Blendwirkungen erforderlich ist. Darin sind die Eignungsflächen Nr. 4 und Nr. 22, Flächen des Plangebietes, nicht enthalten.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].



Die Ortsteile Alsleben, Mukrehna, Poplitz und Bessedau befinden sich vom Plangebiet so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Landesstraßenbaubehörde fordert in ihrer Stellungnahme vom 02.08.2021 ein Blendschutz-Gutachten, um eine negative Beeinflussung der Sichtverhältnisse für alle Fahrrichtungen auf der L 149 sowie auf der benachbarten A 14 auszuschließen. Das Blendgutachten wird in der Phase des Bauantrages vorgelegt.



12. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

UMWELTBERICHT zum Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Photovoltaikanlage Ehemalige Borstenzurichterei“ Stadt Könnern OT Beesenlaublingen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises. Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen (*Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 08.04.2020 und 07.07.2021*).

12.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Könnern hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, welcher die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ermöglichen soll.

Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.

12.2 Beschreibung des Vorhabens

Standorteigenschaften

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 90 (tw), 91 (tw) und 92 der Flur 18, Gemarkung Beesenlaublingen. Es handelt sich um eine etwa 0,35 km nordöstlich der Ortslage Beesenlaublingen gelegene, ehemalige gewerblich genutzte Fläche des damaligen VEB Haar- und Borstenzurichterei („Borstenzurichterei“). Der Betrieb wurde 1990 privatisiert und bald darauf still gelegt. Von Dezember 1997 bis zum Februar 1998 wurden im Zuge des Baues der A 14 zahlreiche Gebäude abgerissen. Auf den Rest der Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes wurden die Gebäude nur zum Teil abgerissen, die Flächen nicht entsiegelt so dass hier weit überwiegend versiegelte Bodenflächen anzutreffen sind. Seit 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Gelände als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Fläche befand sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“. Mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49 vom 11. Dezember 2019 sind, die von der 4. Änderung betroffenen Teilflächen der Flurstücke 90 und 91 in einer Gesamtgröße von ca. 3,05 ha, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst worden.

Für die verbliebene Fläche im Geltungsbereich, Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 18, Flurstück 91 (tw) mit einer Größe von 5.104 m² und Flurstück 92 mit einer Größe von 431 m² wurde mit der Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 15 vom 03. März 2021 die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet bekannt gemacht. Die Herauslösung der Fläche von 0,5535 ha trat am 04.03.2021 in Kraft. Somit sind alle Flächen, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ herausgelöst.



Technische Beschreibung

(Zuarbeit: Photovoltaikgesellschaft Halle)

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der produzierte 4 bis 5 MW Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Auf dem umzäunten Gelände werden standartgemäße Photovoltaikmodule errichtet. Die Fundamentierung dieses Systems wird durch verzinkte Stahlprofilrammpfosten, das heißt ohne Betonfundamente hergestellt. Die Unterkante der Module befindet sich 0,80 m über Geländeoberkante.

Um die in den Solarzellen erzeugte Spannung (Gleichspannung) in das bestehende Wechselspannungsnetz einzuspeisen, muss sie mit Hilfe eines Wechselrichters in Wechselstrom umgewandelt werden. Über Sammelkästen wird der Strom anschließend zu Transformatorstationen geleitet, um die notwendige Einspeisespannung zu erzeugen.

Es werden Transformatorstationen unter Berücksichtigung von guter Zugänglichkeit und kurzen Kabelwegen angeordnet.

Um die Zugänglichkeit für Wartungsfahrzeuge und gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wird ein unbefestigter Serviceweg ca. 3,50 m breit entlang den Grenzen der Anlage angelegt. Die Sicherung des Geländes erfolgt durch eine Umzäunung (mit Schlupfbereich für Tiere an der Unterkante) und ein Objektüberwachungssystem. Im laufenden Betrieb wird die Anlage nur bei Bedarf für Wartungs- oder Pflegearbeiten (z.B. Mäharbeiten) betreten, da sie mit einem Fernüberwachungssystem ausgestattet wird. Kurze bzw. festgelegte Wartungsintervalle sind hierdurch nicht nötig.

Nach Baufertigstellung ist eine Begrünung der unbefestigten Modulaufstellflächen mit einer ausdauernden Ruderalvegetation aus heimischen Gebietsherkünften mit Nachweis vorgesehen.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen entsprechen den konkreten technischen Anforderungen des Vorhabens. (Vgl. dazu Punkte 2.2 und 3 der Begründung).

12.3 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.



12.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

12.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere...	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 12.4.2 bis 12.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 12.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 12.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	Im Kapitel 12.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 12.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	hoch	Im Kapitel 12.4.8
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionschutzrechts,	keine	keine
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 12.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 2: Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB



Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt die Betriebsanlage der ehemaligen Borstenzurichterei Beesenlaublingen in Anspruch, bei der es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021 handelt. Das derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzte Areal gehörte ursprünglich ebenfalls zum Betriebsgelände der Borstenzurichterei, wie Abbildung 1 verdeutlicht. Es konnte nachgewiesen werden, dass es sich auch bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. In diesem Bereich lagen weitere Betriebsanlagen der ehemaligen Borstenzurichterei, welche noch im Jahre 1989 durch diese genutzt wurden. Die landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).

Weiterhin ist festzustellen, dass eine zwischenzeitliche Nutzung nach Aufgabe der ursprünglichen Nutzung und eine Nutzung, welche vor der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu anderen als zu wirtschaftlichen oder militärischen Zwecken, wie z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung, aufgenommen wurde, der Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche nicht zwingend entgegen steht. Maßgeblich ist, ob diese zwischenzeitliche Nutzung dazu befähigt ist, die Auswirkungen der ursprünglichen Nutzung zu überlagern oder sie selber die Fläche in einer Weise prägt, dass die ursprüngliche Nutzung in Hinsicht auf den ökologischen Zustand der Fläche keine Relevanz mehr hat oder nicht mehr feststellbar ist (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 76).

Bei der derzeit als ackerbaulich genutzte Fläche handelt es sich nicht um eine Fläche auf gewachsenem Boden, sondern um Ackerbau auf einer durch wirtschaftliche Vorgänge gestörten Bodenfläche. Daher überlagert die landwirtschaftliche Nutzung nicht die ursprüngliche wirtschaftliche Nutzung der Flächen durch die Borstenzurichterei. Wohingegen die vorangegangene Nutzung durchaus noch den ökologischen Wert der gegenwärtigen Ackerflächen beeinträchtigt, so dass es sich bei der ackerbaulichen Nutzung nur um eine Zwischennutzung handeln kann.

Daher handelt es sich bei der gesamten Fläche des Geltungsbereiches um Flächen der ehemaligen Borstenzurichterei und daher eindeutig um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die



Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

12.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 3 werden Aussagen zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima (auch des örtlichen Klimas) auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien getroffen.

Der § 1 Abs. 4 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.



Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Der Abstand zu umliegenden Naturschutzgebieten beläuft sich zwischen ca. 4 km in nordwestlicher Richtung – NSG „Auwald bei Plötzkau“ (NSG 0082), ca. 8 km in östlicher Richtung - NSG „Gerlebogker Teiche“ (NSG 0083), ca. 6 km in südöstlicher Richtung - NSG „Nelbener Grund und Georgsburg“ (NSG 0084), östlich von Nelben gelegen, ca. 8 km in südöstlicher Richtung - NSG „Teufelsgrund und Saalehänge“ (NSG 0085) und ca. 9 km in südöstlicher Richtung das NSG „Zickeritzer Busch“ (NSG 0086) östlich von Zickeritz gelegen.

Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die NSG – Gebiete absehbar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.



(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegene Nationalparks „Harz“ liegt ca. 70 km in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphäreengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,



- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet lag im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034). Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis, die am 11. Dezember 2019 in Kraft trat, sind bereits Teilflächen der Flurstücke 90 und 91, welche sich außerhalb der 40 m Entfernung zur Bundesautobahn 14 befinden, aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst.

Die Flächen sind im § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis beschrieben:

§ 1 Abs. 1

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 21. Dezember 2010, Nr. 47, S. 629, werden in der Gemarkung Beesenlaublingen, folgende Flurstücke entlassen:

Gemarkung Beesenlaublingen, Flur 18

Flurstücke: 90 (17.241 m², Teilfläche)

91 (13.293 m², Teilfläche)

§ 1 Abs. 2

Die zu entlassene Fläche hat eine Größe von insgesamt 30.534 m².

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ im Salzlandkreis, die am 04. März 2021 in Kraft trat (Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 15 vom 03. März 2021), wurden die im Geltungsbereich verbliebenen Flächen, südlicher verbliebener Bereich des Flurstückes 91 sowie das südlich an das Flurstück 90 angrenzende Flurstück 92, Flur 18, Gemarkung Beesenlaublingen herausgelöst. Die Flächengrößen belaufen sich auf:

Flurstück 91 (tw): 5.104 m²

Flurstück 92: 431 m²

Die Summe der Flächen beläuft sich insgesamt auf 5.535 m².

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das umgebende Landschaftsschutzgebiet „Saale“ absehbar.

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,



- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt vollständig in dem mit Verfügung vom 27.10.2005 erklärten Naturpark „Unteres Saaletal“ (NUP0006LSA). Es sind aufgrund der Art der beanspruchten Flächen keine Auswirkungen auf den Naturpark absehbar.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.



Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das räumlich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – SPA0017 (DE 4236 – 401) liegt ca. 4 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet absehbar.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.



Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH-Gebiet FFH00164LSA „Auenwälder bei Plötzkau“ (DE 4236-301) liegt ca. 4 km nordwestlich vom Plangebiet. Das FFH-Gebiet FFH0114LSA „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (DE 4336 - 306) liegt ca. 8 km südöstlich des Plangebietes.

Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die FFH – Gebiete absehbar.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).



Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Die nächsten ausgewiesenen Natura2000 - Schutzgebiete sind das Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – SPA0017 (DE 4236 – 401) sowie das FFH- Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ - FFH00164LSA (DE 4236-301) in ca. 4 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die Natura2000 - Gebiete absehbar.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separat erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bauungsplan Nr. 1/2015 „Photovoltaikgesellschaft ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“ Stadt Könnern, OT Beesenlaublingen wurde erarbeitet. Er ist als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Leistungsumfang für die Erfassungen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf die Erfassung von Brutvögeln, Reptilien, Hamstern sowie Fledermäuse festgelegt. Es erfolgten Begehungen in der Zeit von April bis September 2020.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.



Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Walfläche oder in der Nähe einer solchen.

12.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020.

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische



Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Wasserschutzgebiet.

Die Flächen liegen außerhalb des mit Datum vom 25.01.2013 vom Landesverwaltungsamt verordneten Überschwemmungsgebietes der Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Saale.

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306).

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ... bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat



differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Nutzung. Mit der angestrebten Bebauungsplanung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Betriebes VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen geschaffen. Seit dem Jahr 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach. Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar- und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert (Stellungnahme des Salzlandkreises Bernburg/Saale v. 26.05.2020, AZ: 61.72.02/08_1/2015_VE_05-20). Von Dezember 1997 bis zum Februar 1998 wurden zahlreiche Gebäude der ehemaligen Fabrik abgerissen. Grund hierfür war der Neubau der A 14 Magdeburg-Halle auf Teilflächen des Betriebsgeländes. Auf den Teilflächen des ehemaligen Betriebsgeländes, die nicht für den Neubau der A 14 benötigt wurden, wurden die Gebäude nur zum Teil abgerissen und die Flächen nicht entsiegelt, so dass hier überwiegend versiegelte Bodenflächen zu finden sind.

Daher steht die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling). Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Beseitigung der dort vorhandenen Gebäude.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Entsprechend der ursprünglichen Nutzung und der derzeit auf der Fläche vorgefundenen Befestigungen ist die Fläche als eine wirtschaftliche Konversionsfläche i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) des EEG 2021 einzuordnen.



12.3.1.4 Immissionsschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz. Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen. Von schädlichen Blendwirkungen der Photovoltaikanlage wird mit derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgegangen.

Gemäß der Stellungnahme des Salzlandkreises vom v. 26.05.2020, AZ: 61.72.02/08_1/2015_VE_05-20, Untere Immissionsschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine schädlichen Umweltauswirkungen i.S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG in Form von erheblichen Lichtimmissionen auf die benachbarte Bundeautobahn A 14 und die Landstraße L 149 ausgehen. Der Nachweis ist in Form eines Fachgutachtens zur Beurteilung der Blendwirkung durch Reflexionen an den PV-Modulen (Blendgutachten) zu erbringen und mit dem Antrag auf Baugenehmigung vorzulegen.

12.3.2 Fachplanungen

12.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt. Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.



Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung Sie ist mit den ruinösen Resten der ehemaligen Betriebsanlagen der Borstenzurichterei bestanden und steht seit 1990 leer. Aufgrund der vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen durch ehemalige Gebäude und Verkehrswege ist das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Weiterhin ist auf dem Gelände eine Altlast eingetragen.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden aufgrund der Vorbelastung zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Daher wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden

Bei der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b. Die gegenwärtigen Ackerflächen waren noch im Jahr 1989 durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt worden. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74). Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.



12.3.2.2 Regionalplanung

Die Standortwahl für die Nutzung erneuerbarer Energien ist unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so zu erfolgen hat, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist das Orts- und Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf vom 29. September 2020 heißt es:
Z 83: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115, S. 106 f.)

G 83 Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84).

Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Für die Stadt Könnern liegt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor, welches vom Stadtrat der Stadt Könnern am 30. Mai 2018 beschlossen wurde. Die Fläche des Plangebietes besteht aus Fläche Nr. 4 und Fläche Nr. 22, welche Bestandteile des beschlossenen Standortkonzeptes sind.

Bei der ehemaligen Borstenzurichterei handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b. Die gegenwärtigen Ackerflächen waren noch im Jahr 1989 durch die ehemalige Borstenzurichterei genutzt worden. Eine landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzung von Flächen, auf denen zuvor eine wirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, schließt die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht notwendig aus (Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, Randnr. 74).

Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist dieses Gebiet ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr. 6 „Saale“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden (Kap. 6.1.2 Z 97 REP MD, 2. Entwurf).

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden die Hochwassergefahrenkarten (HQ 200) des Landesamtes für Hochwasserschutz genutzt, danach ergibt sich für diesen Bereich eine Wassertiefe von 1-4 m.

Gemäß Z 99 dürfen in Vorbehaltsgebieten und damit potenziellen Überflutungsbereichen, die bei HQ200 oder im Falle eines Durchbruchs betroffen sind, neue raumbedeutsame Baugebiete nur dann durch Bebauungspläne oder Satzungen ausgewiesen und Brachflächen einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn in ihnen eine an die bei Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasste Bauweise vorgeschrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflusrrinnen liegen. In diesen Teilbereichen sind alle



raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Abflussrinnen für Hochwasserföhren. (Kap. 6.1.2 Z 99 REP MD, 2. Entwurf).

Da es sich hierbei um eine dezentrale Energieversorgung handelt, wäre ein Ausfall nicht als Systemrelevant für das Versorgungsnetz zu besorgen. Die Hochwassergefahrenkarte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz weist an dieser Stelle beim HQ200 mögliche Wassertiefen von 1 bis 4 m aus. (Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, 23.04.2020).

In der Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) vom 10.08.2021 wird u. a. mitgeteilt, dass der LHW vom Bauvorhaben nicht betroffen ist. Der geplante Standort liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale und ca. 1,5 km hinter dem Deich Beesenlaublingen. Das Gelände des Geltungsbereiches war mit den Gebäuden der Borstenzuricherei besetzt, welche eine größere Behinderung für den Abfluss des Hochwassers gewesen wären. Auf dem Gelände befinden sich auch keine Abflussrinnen. Die Ständerbauweise der Modultische hindert nicht die Fließgeschwindigkeit des Hochwassers und befindet sich nicht innerhalb von bestehenden oder zu reaktivierenden Abflussrinnen.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.07.2021 wird ausgeführt, dass gemäß G 84 die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden sollte. Diesem Grundsatz wird nicht entsprochen. Auch erfolgt keine Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (Kap. 6.2.1 G 133 REP MD, 2. Entwurf).

In seiner Stellungnahme vom 09.07.2021 teilt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte mit, dass die Fläche 2021 nicht mehr in der Beantragung ist und somit aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle ist eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der A 14. Das Plangebiet ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage dient lediglich zur Erzeugung des Solarstroms und ist vom Verkehr an der A 14 unberührt.

Die Landesstraße L 149 ist als regional bedeutsame Straße festgelegt.

Die im Südosten des Plangebietes verlaufende L 149 verbindet Beesenlaublingen mit Zerbst über Preußlitz, Biendorf, Kleinpaschleben, Wulfen, Lödderitz und Breitenhagen. Im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist eine Ortsumgehung für die L 149 festgelegt. Diese Festlegung wird jedoch im 1. Entwurf des REP Magdeburg aufgehoben. Für das Plangebiet bedeutet letztere Festlegung, dass keine Beeinträchtigung durch einen eventuell anderen Verlauf der L 149 zu befürchten ist. Die L 149 wird in ihrer Lage erhalten und ausgebaut.

12.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden. Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten



Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Könnern hat keine Baumschutzsatzung.

12.3.2.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Könnern einschließlich des Ortsteils Beesenlaublingen ist seit 08. Dezember 2009 rechtskräftig.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 die Aufstellung der 4. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Teilbereich Beesenlaublingen beschlossen. Der Beschluss wurde durch Aushang ab 01. Dezember 2017 in Bekanntmachungskästen ortsüblich bekanntgemacht.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines seit 1990 leer stehenden Betriebsgeländes der ehemaligen VEB Borstenzurichterei Beesenlaublingen zu gewährleisten und dieses in ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ nach BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist nicht möglich. Mit Beschluss des Stadtrates am 01.11.2017 erfolgt im Parallelverfahren die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der geänderte Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung. Der Bebauungsplan kann damit, wenn die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam geworden ist, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

12.3.2.5 Bebauungsplan

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen Bebauungsplans der Stadt Könnern.

12.4 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt.



Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen.

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung.

12.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Als ehemaliger Fabrikstandort (Betriebsgelände und Schlammteiche) sowie der Verlauf der A 14 unmittelbar nördlich des Plangebietes (Entfernung zwischen der südlichen Kante der Fahrbahn A 14 und der südlichen Grenze des Geltungsbereiches beträgt 120 m bis 130 m, d. h. das Plangebiet befindet sich ganz innerhalb 110 m Bereich der A 14) hat das Plangebiet für den Menschen selbst derzeit keine Funktion. Die umliegenden Flächen eignen sich neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft jedoch nicht für die Naherholung in Natur und Landschaft.

Der nächste Hof befindet sich etwa 185 m südlich und die erste Wohnbaufläche in Beesenlaublingen etwa 300 m südlich von der südlichen Grenze des Plangebietes.



Im Standortkonzept für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Könnern sind in Tabelle 6 die Eignungsflächen, für die die Notwendigkeit der Betrachtung möglicher nachteiliger bzw. schädlicher Blendwirkungen erforderlich ist aufgeführt. Die Eignungsflächen Nr. 4 und Nr. 22 sind nicht enthalten.

Prognose

Die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gelände keine bedeutsamen Wegeverbindungen enthält. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden auf dem ebenen Gelände sowie der mehr als 100 m Entfernung zum nächstgelegenen Hof, sind Blendwirkungen durch Lichtreflexionen in Richtung Beesenlaublingen unwahrscheinlich. Die Ortsteile Mukrehna und Alsleben befinden sich vom Plangebiet so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

12.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und –bewertung

(Unter Verwendung von Angaben aus der Quelle: Antrag auf Änderung der Verordnung des Landkreises Bernburg über das Landschaftsschutzgebiet Saale, Stand 25.02.2019, Stadt Könnern, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 01.03.2021)

Das Plangebiet besteht im aus dem Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei, welches im östlichen Teil gegenwärtig als Ackerflächen genutzt wird.

Im westlichen Bereich, welcher durch Bauschutthaufen aus Holz und mineralischen Materialien, Gebäuderesten und Reisig-/Totholzhaufen stark strukturiert ist, finden sich Gehölzbestände aus überwiegend Birke (*Betula pendula*), Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Weiden (*Salix spec.*) und stockenden Hybrid – Pappeln (*Populus x canadensis*). Ergänzt werden sie u.a. durch Brombeere (*Rubus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Am südlichen Rand der Fläche der ehemaligen Borstenzurichterei befindet sich eine Baumreihe aus Säulen-Pappeln (*Populus nigra italica*), welche einen hohen Totholzanteil aufweisen. Bei diesen Bäumen handelt es sich nicht um eine einheimische Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG. Eine starke Ausbreitung erfolgte durch die Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*), die die Schutthaufen und Gebäudereste überwuchert. Auch einige Gehölze werden überrankt.



Die Ruderalflächen sind locker und lückig ausgebildet. Die vorhandenen Versiegelungen führen zu Nährstoffarmut und verhindern eine intensive Ausbreitung der Fluren. Die Ruderalfluren auf den Schutthaufen werden von Kugeldisteln (*Echinops spec.*) dominiert. Weiterhin finden sich Goldrute (*Solidago spec.*) und Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*).

Grassäume finden sich lediglich am östlichen Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Am westlichen und östlichen Rand der gegenwärtigen Ackerfläche befindet sich brachliegendes mesophiles Grünland. Am östlichen Rand des östlichen Grünlands verläuft die Kuhfurt, ein Graben in einem alten Saalelauf mit artenarmer Vegetation. Östlich der Kuhfurt erstreckt sich ebenfalls mesophiles Grünland.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus vollständig in dem mit Verfügung vom 27.10.2005 erklärten Naturpark „Unteres Saaletal“. Diese Flächen liegen außerhalb des mit Datum vom 25.01.2013 vom Landesverwaltungsamt verordneten Überschwemmungsgebietes der Saale von der Mündung in die Elbe bis Rothenburg, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Saale.

Bedingt durch die fehlende Einzäunung ist das Gelände für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen. Im Gegensatz zu den bearbeiteten Äckern der Umgebung können sie sich hier vermutlich relativ ungestört aufhalten.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV – Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden vorgenannten Arten.

Der Leistungsumfang für die Erfassung erfolgte in Absprache mit dem Auftraggeber und wurde auf:

- Brutvogelerfassung
- Geländebegehungen zur Überprüfung und Erfassung auf Reptilienvorkommen
- Kontrolle der Ackerfläche auf Hamstervorkommen

festgelegt.

Der Artenschutzbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen und liegt bei. Der Erfassungszeitraum bewegte sich von April bis September 2020.

Im Rahmen der Begehungen im Plangebiet wurden hier und unmittelbar angrenzend folgende Vogelarten erfasst (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 30. März 2021, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

Amsel, Singdrossel, Blaumeise, Kohlmeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Nilgans, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Zilpzalp.

Nahrungsgäste finden ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Eingriffsgebietes, daher können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Für Zug – und Rastvögel hat das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit keine Relevanz.



Für den unmittelbaren Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld wurden insgesamt 20 Brutvogelarten ermittelt. Im Untersuchungsgebiet werden aber keine Brutvogelarten gemäß Anhang I der EU-VSch-RL mit Vorkommen unmittelbar im Wirkraum erwartet. Mögliche Betroffenheiten dieser europarechtlich streng geschützten Vogelarten werden ausgeschlossen. Mit dem Bauvorhaben verbunden sind vornehmlich Eingriffe in Gehölzbestände innerhalb des räumlich sehr beschränkten Baufeldes. Diese beherbergen ja nach Ausprägung ein gewisses Potential zur Anlage von Brutstätten.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien wurde die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet mit mehreren Exemplaren beiderlei Geschlechts sowie verschiedener Altersklassen an strukturreichen Standorten, wie Bauschutt-, Reisig- und Erdhaufen, die ihren Habitatansprüchen entsprechen, nachgewiesen. Das geplante Vorhaben führt zu einem Eingriff in einen von der Art ganzjährig bewohnten Lebensraum.

Weitere Nachweise sonstiger prüfungsrelevanter streng geschützter Reptilienarten liegen nicht vor.

Aktuelle Nachweise für das Vorkommen von Fledermäusen im Wirkgebiet liegen nicht vor. Aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung, der prinzipiellen Eignung des Vorhabengebietes als Teillebensraum und der fehlenden detaillierten Erfassung muss hier jedoch dem Worst – Case – Ansatz folgend von einem Vorkommen folgender Fledermausarten ausgegangen werden:

Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Diese Fledermausarten sind kulturfolgende Arten mit der Bevorzugung von Quartieren im menschlichen Siedlungsraum. Einzelne Bereiche bieten daher den genannten Fledermausarten potentielle Sommerquartiere. Für die Zweifarbfledermaus kann eine Überwinterung im Schornstein nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich einer möglichen Hamsterpopulation im östlichen Areal konnte durch eine Begehung im August 2020 kein Nachweis erbracht werden. Dieser Umstand und die starke Isolation der Fläche mit der Bundesautobahn A 14 im Nordosten und der Landesstraße L 149 im Südosten lassen ein aktuelles und zukünftiges Vorkommen der Art im Gebiet als unwahrscheinlich erscheinen, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die Begehung kann nur als Momentaufnahme bewertet werden; eine Besiedlung der Fläche kann jederzeit erfolgen.

Für alle übrigen prüfungsrelevanten Säugetierarten (Wolf, Luchs, Wildkatze, Fischotter, Biber und Haselmaus) stellen der Eingriffsbereich des Vorhabens und das Umfeld keinen geeigneten Lebensraum dar. Somit kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Prognose

Durch die Erneuerung der Zaunanlage wird die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Durch das für das Vorhaben notwendige Entfernen der hohen krautigen Vegetation, sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.



Das Entfernen der Ruderalvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotop zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich und wahrscheinlich, die langfristig gesehen sogar eine höhere Wertigkeit erreichen könnten. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247)

Die Auswirkungen auf die betroffenen Arten und die entsprechenden vermeidenden und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen betreffs der Brutvögel, Fledermausarten, Zauneidechsen und Hamster werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert, der dem Umweltbericht als unselbständiger Teil beiliegt.

Um eine Gefährdung von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen durchgeführt: Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 30. März 2021, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

VASB 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz von gehölzfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen in ihren Sommer- und Zwischenquartieren haben die Gehölzentnahmen sowie der Abriss der noch vorhandenen Gebäudereste (inkl. Schornstein) zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen bzw. sollen alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07..

Ausnahmen der zu VASB 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

Auf dem Gelände befinden sich trotz jahrelangem Verfall immer noch Gebäude-/Mauerreste mit möglichen Quartierstrukturen in Form von Hohlräumen im Mauerwerke oder hinter Verkleidungen. Aufgrund des mittlerweile geringen Umfangs an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit ebenfalls als sehr gering eingeschätzt – eine Überprüfung erscheint jedoch erforderlich zu sein.

VASB 2 – Prüfung der Großbäume und noch vorhanden Bausubstanz auf Quartiereignung:

- das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei ist vor den Abriss- und Baumfällarbeiten auf das Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel und möglichen Fledermausbesatz zu überprüfen, hierzu sind alle als Quartier geeigneten Strukturen (Hohlräume/Spalten an noch



stehenden Mauern/Gebäudeteilen, Baumhöhlen/abstehende Rinde) auf deren Eignung als mögliches Sommer-/Zwischenquartier für Fledermäuse sowie Niststätten für Nischenbrüter zu kontrollieren;

- insbesondere der Schornstein soll Innen und Außen auf Fledermausansiedelungen geprüft werden, es bietet sich an die Präsenz oder Absenz von Fledermäusen über eine abendliche Ausflugkontrolle nachzuweisen;
- die Kontrolle hat durch einen Artexperten und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises zu erfolgen;
- für den Verlust von möglichen Fledermausquartieren im Bereich der ehemaligen Borstenzurichterei, durch die Fällung von Bäumen und die Entfernung der Gebäudereste, sollen Ersatzquartiere in Form von mindestens 5 Fledermauskästen neu geschaffen werden, die Standorte sind mit der UNB SLK abzustimmen.

Die Ackerfläche wurde im Jahr 2020 auf Feldhamstervorkommen überprüft, mit keinem Nachweis der Tierart. Dennoch sind Hamstervorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt. Feldhamster sind mobil und können je nach landwirtschaftlicher Nutzung auch ihre Baue verlegen. Baue, die zum Überwintern genutzt werden, können im Frühjahr verlassen werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung dies bedingt. Es werden mit dieser Methodik keine Erkenntnisse zum Reproduktionserfolg oder zum Ortswechsel von Feldhamstern ermittelt, sondern nur die Nutzung eines bestimmten Jahres, quasi eine Momentaufnahme, abgebildet.

Es können sich daher während der Hauptaktivitätszeiten der Art von April/Mai bis in den September jederzeit Hamster aus potentiell vorhandenen benachbarten Vorkommen auf der Fläche ansiedeln. Daher sollte vor den Bauarbeiten eine erneute Überprüfung auf mögliche Feldhamster-Ansiedelungen erfolgen.

VASB 3 – Prüfung der Ackerfläche auf Feldhamstervorkommen:

- die durch die geplante PV-Anlage beanspruchte Ackerfläche ist ausreichend vor Beginn der Bauarbeiten erneut auf aktuelle Hamstervorkommen zu untersuchen;
- zum methodisch korrekten Nachweis bzw. Nicht-Nachweis, kann die Flächenabsuche nur während der oberirdischen Aktivitätszeit der Art erfolgen;
- unter Berücksichtigung der möglicherweise bis zum Schluss erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche soll die Flächenabsuche innerhalb zweier Zeitfenster erfolgen:
 1. Begehung nach dem witterungsabhängigen Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster (i. d. R. im April/Mai)
 2. Begehung, in der Nacherntezeit (August/September, vor dem Umbrechen des Ackers)
- eine einmalige Kartierung im Frühjahr kann als Übersichtskartierung dienen, ist aber aufgrund des Wechsels von Winterbauen und Sommerbauen in der Regel nicht ausreichend;
- die Kontrolle hat durch einen Artexperten zu erfolgen;
- werden belaufene Hamsterbaue erfasst und sind diese durch das Bauvorhaben gefährdet, so besteht die Möglichkeit die Hamster umzusiedeln;
- sollte eine Umsiedelung in Erwägung gezogen werden, so ist dieses zwingend mit der UNB des Salzlandkreises abzustimmen, die Durchführung der Umsiedelung hat durch den Artexperten zu erfolgen, Umsiedelungsfläche, Art des Hamsterfangs und Umsiedelungszeitpunkt muss auch mit der UNB abgestimmt werden – Umsiedelungsmaßnahmen sind zur Sicherung des lückenlosen Vorhandenseins der Lebensstätten vor Beginn des Eingriffs vorzunehmen, dies bedingt die Erarbeitung einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahme).



Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen soll in die Festsetzungen des Bauleitplanes übernommen werden.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Verlust der Zauneidechsen-Lebensräume erforderlich.

Die Errichtung der PV – Anlage im Plangebiet führt zu einem Lebensraumverlust für die nachgewiesene Zauneidechse. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG sind die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen mit den gebotenen Mitteln abzufangen und in neue Habitate umzusetzen.

ACEF 1 - vorgezogene Artenschutzmaßnahmen Reptilien:

- a) Vorbereitung des neuen Zauneidechsen-Habitats
 - als Aussetzungsfläche ist der nördliche Randstreifen zwischen Plangebiet und dem Bewuchs entlang der Autobahn A 14, diese Fläche ist aufgrund ihrer strukturellen und klimatischen Bedingungen als Zauneidechsen-Lebensraum geeignet bietet und der Art einen dauerhaften Fortbestand;
 - die für die Umsetzung vorbereitete Habitatfläche ist vor Beginn der Fangaktion bis zur Errichtung der PVA (Bauzeit) durch einen mindestens 50 cm hohen Folienzaun vom Baufeld abzutrennen, um die Rückwanderung von in die Fläche eingesetzten Tieren in das Baufeld zu verhindern;
 - folgende Maßnahmen sollten hier zur Habitatoptimierung durchgeführt werden:
 - aufbrechen und aufwerfen der Betonplatten im befestigten Bereich zur Herstellung von Unterschlupfmöglichkeiten,
 - die Ackerfläche ist durch punktuelle flache Schürfe mit einem Radlader oder Bagger zusätzlich zu strukturieren,
 - Einbringen zusätzlicher Strukturelemente, wie Totholz (anfallendes Holz aus den Rodungen) und Steine (z.B. Betonbruch aus den Abrissarbeiten),
 - Vorschüttung nährstoffarmer Sande zur Schaffung von Eiablageplätzen,
 - im hergestellten Habitat sind jegliche Bau-, Rodungs- und Pflanzarbeiten unzulässig,
- b) Vorbereitung der Fangmaßnahmen für die Zauneidechsen-Umsetzung
 - ausreichend vor Baubeginn sind möglichst alle auf der Planfläche vorkommenden Zauneidechsen mit geeigneten Mitteln abzufangen und in für sie hergerichtete Habitate (Anstrich a) umzusetzen:
 - Müll und lose herumliegender Bauschutt, insbesondere die Holzreste der aus Holz gebauten Werkstätten der ehemaligen Borstenzurichterei sollten möglichst vor Beginn der Umsetzungsaktion bis spätestens Ende März durch möglichst händisches Aufsammeln geborgen und entsorgt werden, ein Überfahren von Schutthaufen und ähnlichem mit schwerem Gerät ist zu vermeiden – hierdurch werden die Versteckmöglichkeiten für die Eidechsen deutlich minimiert und die Fangaktion dadurch erleichtert,
 - zur besseren Übersicht können im Vorfeld in der unmittelbaren Nähe der bekannten Eidechsenvorkommen und bei entsprechenden Habitatstrukturen in die hohe Vegetation Schneisen mittels eines Freischneiders geschnitten und hier gezielt künstliche Verstecke ausgebracht bzw. das Schnittgut punktuell angehäuft und als Versteckmöglichkeit liegen gelassen,
 - das Freischneiden der Schneisen erfolgt entweder in den frühen Morgenstunden bis spätestens 9:00 Uhr, deutlich vor Beginn des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse



- oder bei Regen, so dass direkte Tierverluste nicht zu erwarten sind, die Vegetation in den Schneisen wird bis auf maximal 15 cm über den Boden zurückgeschnitten,
- die Fangtage können durch das Ausbringen von Fangvorrichtungen, bestehend aus eingegrabenen Fangeimern optimiert werden, dabei werden am ersten Fangtag Eimer an günstigen Stellen (Saum- und Leitstrukturen) in einem Abstand von ca. 5-6 m eingegraben, zusätzlich können die Eimer mit vor Ort aufgefundenen Materialien (Stöcker und Steine etc.) teilweise abgedeckt werden, um als Versteckmöglichkeit zu dienen, die Kontrollen der Fangeimer werden im Lauf des Fangtages mehrmals durchgeführt, nach Beendigung eines Fangtages werden die Eimer vollständig abgedeckt, um ein Hineinfallen von Kleinsäugetern über Nacht zu verhindern.
- c) Durchführung der Fangmaßnahmen
- die für den Fang beste Zeit ist das Frühjahr ab **März/April bis Juni**, da dann Tiere jeden Alters bei ihren Aktivitäten im Freien zu beobachten sind und gefangen werden können, etwa im Juni/Juli befinden sich die Tiere mit der Eiablage innerhalb ihrer Reproduktionszeit und sollten in diesem sensiblen Zeitraum nicht gefangen werden; ab **August und September** – dem zweiten möglichen Fangzeitraum, nehmen die Freilandaktivitäten bei der Art deutlich ab und es sind zumeist nur noch Weibchen, vorjährige Jungtiere und Schlüpflinge zu beobachten, vgl. SCHNEEWEIß et al. (2014), es sollte in beiden Fangzeiträumen mit Priorisierung des Frühjahrsfangs gefangen werden;
 - es sollen daher mindestens insgesamt 10 Fangtage angesetzt werden, von denen mindestens 5 noch im Frühjahr März – Ende Juni bis zum Eintreten der Sommerruhe (etwa Juli bis Mitte August) absolviert werden (in dieser Zeit befinden sich die Tiere in einer Ruhephase, in der sie ihre Eier ablegen und wenig aktiv sind, nach Beendigung der Sommerruhe, ab Mitte August bis spätestens Mitte September werden weitere 5 Fangtage (sollten bereits beim Frühjahrsfang nur sehr wenige bis keine Tiere gefangen worden sein, kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde die zweite Fangzeit entfallen) angesetzt;
 - die Fangtage werden zeitlich so eingeplant, dass mit dem Auftauchen der Tiere aus ihren Nachtquartieren die Fanggefäße fangbereit sind, d.h. das je nach Witterung spätestens ab 8 Uhr mit dem Fang begonnen wird und dieser über den Tag fortgeführt wird, bei sehr warmen Mittagstemperaturen wird der Fangtag unterbrochen und ggf. in den späten Nachmittagsstunden fortgesetzt;
 - die Fangeimer sind im Laufe des Fangtages mehrmals zu kontrollieren;
 - der Fang soll möglichst schonend erfolgen, um Schwanzverluste zu vermeiden;
 - Fangeimer mit Zauneidechsen sind nach jeder Kontrolle in das hergerichtete Habitat zu bringen und die Tiere vorsichtig freizulassen;
 - nach Freilassung sind die Fangeimer wieder an ihrem Standort zu platzieren;
 - nach Beendigung des Fangtages sind die Eimer durch Abdecken oder ähnliche unfänglich zu stellen.
- d) Erfolgsmonitoring der Zauneidechsenumsetzung
- der Erfolg der Zauneidechsenumsetzung sind durch ein dreimaliges Erfolgsmonitoring in den nächsten 5 Jahren, beginnend im Jahr nach Durchführung der Zauneidechsenumsetzung nachzuweisen;
 - hierzu ist jeweils im 1., 3., und 5. Jahr nach der Zauneidechsenumsetzung durch mindestens 4 Begehungen nach den gängigen Methodenstandards eine quantitative Artenerfassung durchzuführen;
 - die zauneidechengerechte Entwicklung der Flächen ist zu überprüfen, entsprechende Pflegehinweise müssen alle zwei Jahre gegeben und im Monitoringbericht dokumentiert werden, dieser ist der UNB SLK vorzulegen.



Unter Berücksichtigung der aufgeführten vorgezogenen Artenschutzmaßnahme wird das Eintreten der Verbotstatbestandes gem. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Ausgleichsfläche $A_{\text{CEF}1}$ wird mit einer Fläche von ca. 8.500 m² festgesetzt und grenzt nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

12.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion der Bernburger und Ermslebener flachwelligen Löß – Hochfläche (Nr. 6.2.1.8 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt) am Rande der Bodenregion der Saaleaue (Nr. 2.1.1.8 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Dabei gehört das Plangebiet in die Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden. Das Grundgestein ist ein Mittlerer Buntsandstein: Sandstein. Er weist ein kiesig – steiniges Skelett auf, der Feinboden ist sandig, schwach lehmig. Der Nährstoffvorrat wird mit ziemlich arm bis mäßig festgehalten und seine morphologische Härte mit hart bis mäßig (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2-1).

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Decklöss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ Tscherno-seme – Braunerde – Tscherno-seme aus Löß über Schmelzwassersand und Talsand) (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig (www.wikipedia.org). Die Böden im Gebiet haben ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential (3-4 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die



Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden. Die Decklöss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden im Gebiet haben eine sehr hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen (4 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca⁺⁺, Mg⁺⁺, K⁺, Na⁺ u.a.) sowie H⁺-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine mäßig hohe bis hohe Austauschkapazität (3-4 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein mittel - hohes bis sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (5 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Flächen ist jedoch durch die vorangegangene Nutzung als Betriebsgelände der ehemaligen Borstenzurichterei überformt und kann nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden.

Auch die ackerbauliche (Zwischen-) Nutzung wird nicht auf einem natürlichen gewachsenen Boden sondern auf einem durch die vormaligen betriebliche Nutzung und wirtschaftliche Vorgänge gestörtem und überprägten Boden betrieben.

Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar – und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert

Prognose

Durch die Fundamentierung der Modultische mittels Rammpfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren. Die vorhandene durchgehende flächige Versiegelung der Bodenflächen wird im Rahmen der Arbeiten perforiert, so dass eine gewisse Durchlässigkeit für Oberflächenwasser möglich wird. Dazu gehören ebenfalls vorhandene Gebäude und Gebäudereste. Die Maßnahme bedingt eine größere Durchlässigkeit und damit die Möglichkeit, Niederschlagswasser zu versickern. Der Oberflächenabfluss wird reduziert. Die unbefestigten Bodenbereiche werden begrünt. Der Boden kann seine natürlichen Funktionen wieder entwickeln.



12.4.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Grundwasser fließt in Richtung Saale. Im Bereich des Plangebietes ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. In der näheren Umgebung abgeteufte Altbohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in tiefen zwischen 1,30 und 2,10 m unter Gelände auf Grundwasser. Der Ruhewasserspiegel stellte sich zwischen 1,10 und 1,40 m unter Gelände ein. Das Grundwasser ist aufgrund des geringen Flurabstands gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer 2. Ordnung (1/3/1 – Kuhfurt). Gemäß der Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“, Bernburg v. 09.04.2020, AZ: ohne, ist zu beachten, dass die beabsichtigte Zaunanlage in einer Entfernung von mindestens 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers errichtet wird. Die normal übliche Gewässerunterhaltung darf nicht eingeschränkt werden; die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ist notwendig.

Der Geltungsbereich hat mehr als 5 m Abstand zur Böschungsoberkante des Gewässers.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Saale.

Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

12.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von der A 14 unmittelbar im Norden und von den umliegenden Ackerflächen bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die ebene Fläche ist diese im Süden vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.



Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft nicht die im Außenbereich gelegene ehemalige Borstenzurichterei.

Sie Stadt Könnern liegt ungefähr 86 m über dem Meeresspiegel auf der sonnenreichen und regenärmeren Lee – Seite des Harzes. Das Klima in Könnern ist gemäßigt und warm. Könnern ist eine Stadt mit einer erheblichen Menge an Niederschlägen, selbst im trockensten Monat.

Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Könnern 9.0 °C. Mit 18.2 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Mit im Durchschnitt 0.3 °C ist der Januar der kälteste Monat des ganzen Jahres. Im kältesten Monat Januar werden im Schnitt 17.9 °C weniger erreicht als im wärmsten Monat Juli.

486 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 28 mm. Der Monat ist damit der niederschlagsärmste des ganzen Jahres. In Juni ist mit dem meisten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Juni durchschnittlich 62 mm. Zwischen dem trockensten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juni liegt eine Differenz von 34 mm. <https://de.climate-data.org>

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte. Die Module selber absorbieren die Sonnenenergie. Eine weitere Überbauung ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Natur des Vorhabens werden z.T. Baumstandorte verloren gehen. Hier sind ggf. ausgleichende Gehölzpflanzungen vorzusehen.

12.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Ackerflächen und vom Verlauf der A 14 unmittelbar im Norden des Plangebietes. Die ehemalige Borstenzurichterei stellt gegenwärtig in ihrem ruinösen Zustand eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Der Abriss dieser baulichen Anlagen und die Entsorgung der Abfälle setzen eine wirtschaftlich tragfähige Folgenutzung voraus. Eine weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes stellt der Neubau der unmittelbar benachbarten A 14 dar. Von der A 14 aus ist zudem die



Borstenzurichterei besonders stark einsehbar. Aufgrund dieser Vorbelastungen hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nicht auszuschließen. Insgesamt dürfte die Photovoltaikanlage aufgrund der begrenzten Höhe der Module wesentlich weniger auffällig sein, als die zuvor vorhandenen Fabrikgebäude.

Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche ändert sich von einem ehemaligen Betriebsgelände mit einem ruinösen Erscheinungsbild hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.

Auf private Initiative hin wird eine ehemalige Betriebsanlage beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

12.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie befinden sich nach den bisherig vorliegenden Kenntnissen im Plangebiet weder geschützte Baudenkmale noch archäologische Kulturdenkmale.

Prognose

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

12.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler



Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.de)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist weitgehend überformt, verdichtet und aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung geprägt. Aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG größtenteils nicht mehr vorhanden oder stark eingeschränkt. D.h., dass der Großteil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.



12.4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab. Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf 3,59 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen. Durch die Art der Vornutzung als Betriebsgelände ist die Fläche stark vorbelastet.

Dies gilt auch für das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Erholungsfunktion 	nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vegetation Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen 	erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung von Lebensraumstrukturen Baubedingte Störungen 	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung Versiegelung 	wenig erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verringerte Versickerung 	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> Lokale Erwärmung 	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes 	erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals 	nicht erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern 	nicht erheblich

Tabelle 3: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

12.5 Eingriffsbilanzierung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Beschreibung und Bewertung der qualitativen Auswirkungen erfolgte im Kapitel 12.4 unter Punkt 12.4.1 bis 12.4.9.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 3,59 ha.

Die Biotoptypenbestimmung beruht auf einer Begehung am 22. August 2019 sowie am 21.09.2020. Die Begehung war notwendig, um das Pflanzeninventar und die Biotoptypen zu erfassen.

12.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Folgend wird der Zustand des Plangebietes hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen verbalargumentativer beschrieben. Das erfolgt nach 2 Begehungen am 22. August 2019 sowie am 21.09.2020 sowie unter zu Hilfenahme der Luftbilder von Google aus den Jahren 2018, 2015, 2010 und 2000. Die Eingriffsfläche beinhaltet die Aufstellflächen der Module und Trafos, die Zufahrt und den Umfahrungsweg.

- **Gebäuderuinen / Schornstein:** Auf dem westlichen Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei stehen mehrere Gebäuderuinen sowie ein Schornstein. Ein Großteil der Gebäude ist in Nord – Süd – Ausrichtung angeordnet, nur im südlichen Bereich des Plangebietes standen Gebäude in West – Ost – Ausrichtung. Von diesen existieren nur Reste als Ruinen; der andere Teil ist als Schutthaufen auf der Fläche verblieben. Diese Gebäuderuinen und der Schornstein haben eine gesamte **Grundfläche von 1.400 m²**. Sie werden in der Tabelle mit dem Code **B** und dem Biotoptyp **Bebaute Fläche** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Zu den **befestigten Flächen** im westlichen Plangebiet gehören die Wege, Fahr- und Platzflächen, welche zum größten Teil mit großformatigen Betonfertigteileplatten befestigt sind. Die Wegeflächen im Norden des Plangebietes sind in einem sichtbar guten Erhaltungszustand und haben eine gesamte Grundfläche von **1.515 m²**. Sie werden in der Tabelle mit dem Code **VWC** und dem Biotoptyp **Weg (versiegelt)** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Ein Großteil der **befestigten Flächen**, vor allem außerhalb des nördlichen Areals, weisen einen starken ruderalen Bewuchs in den Fugen und mittlerweile auch auf dem Bodenbelag auf. Die Gesamtfläche beträgt **3.395 m²**. Aufgrund des Bewuchses wird hier ein Biotopwert mit 30 % des Wertes für Ruderalflächen mit ausdauernden Arten bewertet, da sich der Bewuchs auf angetragenen Substraten, welche sich im Laufe der Jahre, in denen die Flächen leer stehen, auf den mit großformatigen Betonplatten angesammelt und innerhalb der Fugen der Bodenbefestigungen angesamt und entwickelt hat. Es besteht jedoch überwiegend keine Verbindung zum anstehenden gewachsenen Boden. Sie werden in der Tabelle mit dem Code **VWC** und dem Biotoptyp **Weg (versiegelt)** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **4** (anstatt Biotopwert 0).
- Innerhalb des gesamten westlichen Plangebietes lagern große **Aufschüttungen** aus gemischten Bau- bzw. Abriss- und Schuttmaterialien. Es sind keine Findlinge und auch keine Lesesteinhaufen. Daher werden diese Aufschüttungen mit dem Code **ZAY** als Biotoptyp **Sonstige Halden** mit einer Fläche von **2.730 m²** und einem Biotopwert von **5** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Der östliche Teil des Plangebietes ist derzeit eine intensiv genutzte **Ackerfläche** mit einer Größe von 15.675 m². Sie wird mit dem Code **AI** als Biotoptyp **Intensiv genutzter Acker** mit einer Fläche von **15.675 m²** und einem Biotopwert von **5** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Der **östliche** und **südliche Randbereich der Ackerfläche** wird als **Ruderales mesophiles Grünland** mit dem Code **GMF** und einer Fläche von **2.725 m²** mit einem Biotopwert von **16** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Im südlichen Randbereich des Flurstückes 90 steht eine Baumreihe aus überwiegend nicht einheimischen Laubbäumen (Säulenpappeln „Populus nigra ‚Italica‘“). Die Fläche beträgt 745 m². Daher wird diese Baumreihe mit dem Code **HRC** und dem Biotoptyp **Baumreihe aus**



überwiegend nicht einheimischen Laubbäumen mit einem Biotopwert von **10** Punkten in die Tabelle übernommen. Die Gesamtfläche beträgt **745 m²**.

- Die im südlichen Bereich des westlichen Plangebietes aufgewachsenen **Gehölze** bilden zum Teil dichte Strukturen verschiedenen Alters. Es finden sich Birken, Pappeln, Walnuss, Eingrifflicher Weißdorn, Traubenkirsche, Apfel, Ahorn, Kastanie, Steinweichel, Vogel – Kirsche aber auch Rose, Brombeere, Holunder, also vorwiegend einheimische Arten. Es ist jedoch festzustellen, dass hier kein mehrschichtiger Aufbau vorhanden ist und die Gehölze auch nicht in der offenen Landschaft stehen. Es sind keine mächtigen ortsprägenden Altbäume vorhanden. Die Fläche ist ein ehemaliges Betriebsgelände, deren ca. 20 jähriger Leerstand den Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern begünstigte. Es handelt sich also um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung, sie zum großen Teil aus Gebäuden und versiegelten Flächen besteht.

Daher werden diese Gehölzflächen mit dem Code **HHB** und dem Biototyp **Strauch – Baum – Hecke aus überwiegend einheimischen Arten** mit einem Biotopwert von **20** Punkten in die Tabelle übernommen. Die Gesamtfläche beträgt **1.477 m²**.

- Vor allem im östlichen Bereiches des Flurstückes 90, am Übergang zur landwirtschaftliche genutzten Fläche und zwischen den Gebäuderuinen finden sich **Gebüsche**. Aufgrund der vorangegangenen Nutzung und des langen Leerstandes werden sie als Biototyp **Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)** mit dem Code **HYB** und einem Biotopwert von **15** Punkten und einer Fläche von **1.175 m²** in die Tabelle übernommen.
- Weiterhin finden sich innerhalb des Geltungsbereiches noch einige **Einzelbäume** (Laubbäume), die in ihrer Gesamtheit mit einer Grundfläche von **80 m²**, dem Code **HEX** und dem Biototyp **Sonstiger Einzelbaum** sowie dem Biotopwert von **12** Punkten in die Tabelle aufgenommen werden.
- Die verbleibenden Flächen sind, bedingt durch die ca. 20 jährige Betriebsruhe der Fläche, mit einem **ruderalen Aufwuchs aus Gräsern und Stauden** bewachsen. Die Fläche beläuft sich auf **4.980 m²**. Sie wird mit dem Code **URA** und dem **Biototyp Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten** mit dem Biotopwert von **14** Punkten in die Tabelle aufgenommen.

Ausgangszustand vor dem Eingriff

Code	Biototyp	Flächengröße in m ²	Biotopwert/m ²	Biotopwert gesamt
B	Bebaute Fläche (Grundfläche Gebäuderuinen, Schornstein)	1.400	0	0
VWC	Weg (versiegelt) (Wege, Fahr- und Platzflächen)	1.515	0	0
VWC	Weg (versiegelt) (befestigten Flächen, mit starkem ruderalen Fugenbewuchs)	3.395	4*	13.580
ZAY	Sonstige Halden (Schuttmaterial)	2.730	5	13.650
AI	Intensiv genutzter Acker	15.675	5	78.375
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	2.725	16	43.600
HRC	Baumreihe aus überwiegend nicht-einheimischen Gehölzen (Säulenpappeln)	745	10	7.450
HHB	Strauch – Baum – Hecke aus	1.477	20	29.540



	überwiegend einheimischen Arten			
HYB	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)	1.175	15	17.625
HEX	Sonstiger Einzelbaum	80	12	960
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	4.980	14	69.720
		35.897	-	274.500

Tabelle 4: Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

* Der Biotopwert wurde mit 30 % des Wertes für Ruderalflächen mit ausdauernden Arten bewertet, da sich der Bewuchs auf angetragenen Substraten, welche sich im Laufe der Jahre, in denen die Flächen leer stehen, auf den mit großformatigen Betonplatten angesammelt, und innerhalb der Fugen der Bodenbefestigungen angesamt und entwickelt hat. Es gibt keine Verbindung zum anstehenden Boden.

Der Biotopwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 274.500 Wertpunkte.

12.5.2 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Punkt 3. - Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung):

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgelegt, d.h. 80 % der Fläche des Geltungsbereiches sind überbaubar.

Fläche des Geltungsbereiches: 35.897 m²

Fläche innerhalb der Baugrenze: 32.608 m²

Überbaubare Fläche (80 %): 28.718 m²

Es ist geplant, auf der Fläche die Gebäude einschl. des Schornsteines und Gebäuderuinen über OK Gelände abzureißen. Die Grundflächen dieser werden jedoch nicht mit aufgenommen. Sie werden im Zuge der Baumaßnahme perforiert. Es handelt sich dabei um eine Flächengröße von 1.400 m². Die Flächen aus den bereits eingefallenen Gebäuderuinen, Gebäuderesten gehen weiterhin als befestigte Fläche in die Tabelle ein.

Die derzeit großflächig befestigten Flächen, also Wegeflächen, Plätze usw. werden nicht entsiegelt aber im Zuge der Baumaßnahme perforiert. Es handelt sich dabei um eine Flächengröße von 4.910 m² (1.515 m² + 3.395 m²). Diese Flächen gehen weiterhin als befestigte Flächen in die Tabelle ein.

Die Aufschüttungen aus den genannten Materialien werden entfernt; evt. darunter bestehende Befestigungen werden entsiegelt. Die Flächen gehen nicht mehr als Aufschüttungen in die Tabelle ein.

Die Gehölze, Strauch-Baum – Hecken, die Einzelbäume und Gebüsche werden aufgrund der damit verbundenen Verschattungen entfernt werden müssen. Die Flächen gehen nicht mehr in die Tabelle ein.

Die auf der Fläche vorhandene Ruderalvegetation wird erhalten bleiben. Für die Baumaßnahme wird eine vorherige Mahd notwendig sein. Für die Konstruktion wird, wie beschrieben, nur ein geringer und punktueller Bodeneingriff vonnöten sein. D.h. die Fläche geht so weit wie möglich in die Tabelle ein. Durch die Verschattungswirkungen der Module, wird der Wert jedoch gemindert.



Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Code	Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Planwert/m ²	Planwert gesamt
Flächen aus dem Bestand				
B	Ehemals Bebaute Fläche (Grundfläche Gebäuderuinen, Schornstein)	1.400	0	0
VWC	Weg (versiegelt) (Wege, Fahr- und Platzflächen)	1.515	0	0
VWC	Weg (versiegelt) (befestigten Flächen, mit starkem ruderalen Fugenbewuchs)	3.395	3*	10.185
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	4.980	10** (Biotopwert)	49.800
Flächen aus der Planung				
VWA	Zufahrt, Weg unbefestigt (Planung Umfahrung)	3.289	6	19.734
B	Bebaute Fläche (Planung Transformatoren)	26	0	0
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	21.292	9**	191.628
		35.897	-	271.347

Tabelle 5: Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

* Der Biotopwert wurde mit 20 % des Wertes für Ruderalflächen mit ausdauernden Arten bewertet, da sich der Bewuchs auf angetragenen Substraten, welche sich im Laufe der Jahre, in denen die Flächen leer stehen, auf den mit großformatigen Betonplatten angesammelt, und innerhalb der Fugen der Bodenbefestigungen angesamt und entwickelt hat. Es gibt keine Verbindung zum anstehenden Boden. Durch die Baumaßnahme wird sich der Zustand noch etwas verschlechtern.

** Biotopwert (14) um 4 Punkte gemindert, aufgrund der Einschränkung der Entwicklung unter und zwischen den Modulen hinsichtlich Schattenwurf, Bodenfeuchte usw.

Der Planwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 271.347 Wertpunkte.

Kompensationsbedarf

Die Differenz aus dem Flächenwert des Ausgangszustands und dem Flächenwert des zu erwartenden Zustands nach dem Eingriff:

$$K = 274.500 - 271.347 = 3.153 \text{ Punkte}$$

Das Ergebnis zeigt, dass der Wert der Fläche nach dem Eingriff um 3.153 Wertpunkte kleiner ist, als der Flächenwert des Ausgangszustandes.

Der Eingriff ist mit den beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Es sind externe Flächen für eine Kompensation heranzuziehen.



12.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik - Anlage bei Beesenlaublingen, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 30. März 2021)

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz von gehölzfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sowie Fledermäusen in ihren Sommer- und Zwischenquartieren haben die Gehölzentnahmen sowie der Abriss der noch vorhandenen Gebäudereste (inkl. Schornstein) zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen bzw. sollen alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07..

Ausnahmen der zu V_{ASB} 1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

Auf dem Gelände befinden sich trotz jahrelangem Verfall immer noch Gebäude-/Mauerreste mit möglichen Quartierstrukturen in Form von Hohlräumen im Mauerwerke oder hinter Verkleidungen. Aufgrund des mittlerweile geringen Umfangs an möglichen Quartierstrukturen wird deren Verfügbarkeit ebenfalls als sehr gering eingeschätzt – eine Überprüfung erscheint jedoch erforderlich zu sein.

V_{ASB} 2 – Prüfung der Großbäume und der noch vorhanden Bausubstanz auf Quartiereignung:

- das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei ist vor den Abriss- und Baumfällarbeiten auf das Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel und möglichen Fledermausbesatz zu überprüfen, hierzu sind alle als Quartier geeigneten Strukturen (Hohlräume/Spalten an noch stehenden Mauern/Gebäudeteilen, Baumhöhlen/abstehende Rinde) auf deren Eignung als mögliches Sommer-/Zwischenquartier für Fledermäuse sowie Niststätten für Nischenbrüter zu kontrollieren;
- insbesondere der Schornstein soll Innen und Außen auf Fledermausansiedelungen geprüft werden, es bietet sich an die Präsenz oder Absenz von Fledermäusen über eine abendliche Ausflugkontrolle nachzuweisen;
- die Kontrolle hat durch einen Artexperten und in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises zu erfolgen;
- für den Verlust von möglichen Fledermausquartieren im Bereich der ehemaligen Borstenzurichterei, durch die Fällung von Bäumen und die Entfernung der Gebäudereste, sollen Ersatzquartiere in Form von mindestens 5 Fledermauskästen neu geschaffen werden, die Standorte sind mit der UNB SLK abzustimmen.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Die Ackerfläche wurde im Jahr 2020 auf Feldhamstervorkommen überprüft, mit keinem Nachweis der Tierart. Dennoch sind Hamstervorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt. Feldhamster sind mobil und können je nach landwirtschaftlicher Nutzung auch ihre Baue verlegen. Baue, die zum Überwintern genutzt werden, können im Frühjahr verlassen werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung dies bedingt. Es werden mit dieser Methodik keine Erkenntnisse zum Reproduktionserfolg oder zum Ortswechsel von Feldhamstern ermittelt, sondern nur die Nutzung eines bestimmten Jahres, quasi eine Momentaufnahme, abgebildet.

Es können sich daher während der Hauptaktivitätszeiten der Art von April/Mai bis in den September jederzeit Hamster aus potentiell vorhandenen benachbarten Vorkommen auf der Fläche ansiedeln. Daher sollte vor den Bauarbeiten eine erneute Überprüfung auf mögliche Feldhamster-Ansiedelungen erfolgen.

VASB 3 – Prüfung der Ackerfläche auf Feldhamstervorkommen:

- die durch die geplante PV-Anlage beanspruchte Ackerfläche ist ausreichend vor Beginn der Bauarbeiten erneut auf aktuelle Hamstervorkommen zu untersuchen;
- zum methodisch korrekten Nachweis bzw. Nicht-Nachweis, kann die Flächenabsuche nur während der oberirdischen Aktivitätszeit der Art erfolgen;
- unter Berücksichtigung der möglicherweise bis zum Schluss erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche soll die Flächenabsuche innerhalb zweier Zeitfenster erfolgen:
 1. Begehung nach dem witterungsabhängigen Beginn der oberirdischen Aktivitätsphase der Feldhamster (i. d. R. im April/Mai)
 2. Begehung, in der Nacherntezeit (August/September, vor dem Umbrechen des Ackers)
- eine einmalige Kartierung im Frühjahr kann als Übersichtskartierung dienen, ist aber aufgrund des Wechsels von Winterbauen und Sommerbauen in der Regel nicht ausreichend;
- die Kontrolle hat durch einen Artexperten zu erfolgen;
- werden belaufene Hamsterbaue erfasst und sind diese durch das Bauvorhaben gefährdet, so besteht die Möglichkeit die Hamster umzusiedeln;
- sollte eine Umsiedelung in Erwägung gezogen werden, so ist dieses zwingend mit der UNB des Salzlandkreises abzustimmen, die Durchführung der Umsiedelung hat durch den Artexperten zu erfolgen, Umsiedelungsfläche, Art des Hamsterfangs und Umsiedelungszeitpunkt muss auch mit der UNB abgestimmt werden – Umsiedelungsmaßnahmen sind zur Sicherung des lückenlosen Vorhandenseins der Lebensstätten vor Beginn des Eingriffs vorzunehmen, dies bedingt die Erarbeitung einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahme).

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen soll in die Festsetzungen des Bauleitplanes übernommen werden.



12.5.4 Ausgleichsflächen – Artenschutz im Wirkgebiet

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik - Anlage bei Beesenlaublingen, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 25. August 2021)

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für den Verlust der Zauneidechsen-Lebensräume erforderlich.

Das geplante Bauvorhaben führt zu einem Lebensraumverlust für die nachgewiesene Reptilienart Zauneidechse. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1. (1) BNatSchG sind die auf der Planfläche vorkommenden Zauneidechsen mit den gebotenen Mitteln abzufangen und in neue Habitate umzusetzen.

A_{CEF} 1 – vorgezogene Artenschutzmaßnahme Reptilien

- a) Vorbereitung des neuen Zauneidechsen-Habitats
- als Aussetzungsfläche ist der nördliche Randstreifen zwischen Plangebiet und dem Bewuchs entlang der Autobahn A 14, diese Fläche ist aufgrund ihrer strukturellen und klimatischen Bedingungen als Zauneidechsen-Lebensraum geeignet bietet und der Art einen dauerhaften Fortbestand;
 - die für die Umsetzung vorbereitete Habitatfläche ist vor Beginn der Fangaktion bis zur Errichtung der PVA (Bauzeit) durch einen mindestens 50 cm hohen Folienzaun vom Baufeld abzutrennen, um die Rückwanderung von in die Fläche eingesetzten Tieren in das Baufeld zu verhindern;
 - folgende Maßnahmen sollten hier zur Habitatoptimierung durchgeführt werden:
 - aufbrechen und aufwerfen der Betonplatten im befestigten Bereich zur Herstellung von Unterschlupfmöglichkeiten,
 - die Ackerfläche ist durch punktuelle flache Schürfe mit einem Radlader oder Bagger zusätzlich zu strukturieren,
 - Einbringen zusätzlicher Strukturelemente, wie Totholz (anfallendes Holz aus den Rodungen) und Steine (z.B. Betonbruch aus den Abrissarbeiten),
 - Vorschüttung nährstoffarmer Sande zur Schaffung von Eiablageplätzen,
 - im hergestellten Habitat sind jegliche Bau-, Rodungs- und Pflanzarbeiten unzulässig,
- b) Vorbereitung der Fangmaßnahmen für die Zauneidechsen-Umsetzung
- ausreichend vor Baubeginn sind möglichst alle auf der Planfläche vorkommenden Zauneidechsen mit geeigneten Mitteln abzufangen und in für sie hergerichtete Habitate (Anstrich a) umzusetzen:
 - Müll und lose herumliegender Bauschutt, insbesondere die Holzreste der aus Holz gebauten Werkstätten der ehemaligen Borstenzurichterei sollten möglichst vor Beginn der Umsetzungsaktion bis spätestens Ende März durch möglichst händisches Aufsammeln geborgen und entsorgt werden, ein Überfahren von Schutthaufen und ähnlichem mit schwerem Gerät ist zu vermeiden – hierdurch werden die Versteckmöglichkeiten für die Eidechsen deutlich minimiert und die Fangaktion dadurch erleichtert,
 - zur besseren Übersicht können im Vorfeld in der unmittelbaren Nähe der bekannten Eidechsenvorkommen und bei entsprechenden Habitatstrukturen in die hohe Vegetation Schneisen mittels eines Freischneiders geschnitten und hier gezielt künstliche Verstecke ausgebracht bzw. das Schnittgut punktuell angehäuft und als Versteckmöglichkeit liegen gelassen,



- das Freischneiden der Schneisen erfolgt entweder in den frühen Morgenstunden bis spätestens 9:00 Uhr, deutlich vor Beginn des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse oder bei Regen, so dass direkte Tierverluste nicht zu erwarten sind, die Vegetation in den Schneisen wird bis auf maximal 15 cm über den Boden zurückgeschnitten,
 - die Fangtage können durch das Ausbringen von Fangvorrichtungen, bestehend aus eingegrabenen Fangeimern optimiert werden, dabei werden am ersten Fangtag Eimer an günstigen Stellen (Saum- und Leitstrukturen) in einem Abstand von ca. 5-6 m eingegraben, zusätzlich können die Eimer mit vor Ort aufgefundenen Materialien (Stöcker und Steine etc.) teilweise abgedeckt werden, um als Versteckmöglichkeit zu dienen, die Kontrollen der Fangeimer werden im Lauf des Fangtages mehrmals durchgeführt, nach Beendigung eines Fangtages werden die Eimer vollständig abgedeckt, um ein Hineinfallen von Kleinsäugetern über Nacht zu verhindern.
- c) Durchführung der Fangmaßnahmen
- die für den Fang beste Zeit ist das Frühjahr ab **März/April bis Juni**, da dann Tiere jeden Alters bei ihren Aktivitäten im Freien zu beobachten sind und gefangen werden können, etwa im Juni/Juli befinden sich die Tiere mit der Eiablage innerhalb ihrer Reproduktionszeit und sollten in diesem sensiblen Zeitraum nicht gefangen werden; ab **August und September** – dem zweiten möglichen Fangzeitraum, nehmen die Freilandaktivitäten bei der Art deutlich ab und es sind zumeist nur noch Weibchen, vorjährige Jungtiere und Schlüpflinge zu beobachten, vgl. SCHNEEWEIß et al. (2014), es sollte in beiden Fangzeiträumen mit Priorisierung des Frühjahrsfangs gefangen werden;
 - es sollen daher mindestens insgesamt 10 Fangtage angesetzt werden, von denen mindestens 5 noch im Frühjahr März – Ende Juni bis zum Eintreten der Sommerruhe (etwa Juli bis Mitte August) absolviert werden (in dieser Zeit befinden sich die Tiere in einer Ruhephase, in der sie ihre Eier ablegen und wenig aktiv sind, nach Beendigung der Sommerruhe, ab Mitte August bis spätestens Mitte September werden weitere 5 Fangtage (sollten bereits beim Frühjahrsfang nur sehr wenige bis keine Tiere gefangen worden sein, kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde die zweite Fangzeit entfallen) angesetzt;
 - die Fangtage werden zeitlich so eingeplant, dass mit dem Auftauchen der Tiere aus ihren Nachtquartieren die Fanggefäße fangbereit sind, d.h. das je nach Witterung spätestens ab 8 Uhr mit dem Fang begonnen wird und dieser über den Tag fortgeführt wird, bei sehr warmen Mittagstemperaturen wird der Fangtag unterbrochen und ggf. in den späten Nachmittagsstunden fortgesetzt;
 - die Fangeimer sind im Laufe des Fangtages mehrmals zu kontrollieren;
 - der Fang soll möglichst schonend erfolgen, um Schwanzverluste zu vermeiden;
 - Fangeimer mit Zauneidechsen sind nach jeder Kontrolle in das hergerichtete Habitat zu bringen und die Tiere vorsichtig freizulassen;
 - nach Freilassung sind die Fangeimer wieder an ihrem Standort zu platzieren;
 - nach Beendigung des Fangtages sind die Eimer durch Abdecken oder ähnliche unfänglich zu stellen.
- d) Erfolgsmonitoring der Zauneidechsenumsetzung
- der Erfolg der Zauneidechsenumsetzung sind durch ein dreimaliges Erfolgsmonitoring in den nächsten 5 Jahren, beginnend im Jahr nach Durchführung der Zauneidechsenumsetzung nachzuweisen;
 - hierzu ist jeweils im 1., 3., und 5. Jahr nach der Zauneidechsenumsetzung durch mindestens 4 Begehungen nach den gängigen Methodenstandards eine quantitative Artenerfassung durchzuführen;
 - die zauneidechengerechte Entwicklung der Flächen ist zu überprüfen, entsprechende Pflegehinweise müssen alle zwei Jahre gegeben und im Monitoringbericht dokumentiert werden, dieser ist der UNB SLK vorzulegen.



Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme ACEF 1 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Ausgleichsfläche $A_{\text{CEF}1}$ wird mit einer Fläche von ca. 8.500 m² festgesetzt und grenzt nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.

12.5.5 Ökologische Baubegleitung

- Zur Einhaltung und Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie zur Überwachung sonstiger naturschutzfachlicher Auflagen ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen.
- Die Ökologische Baubegleitung ist schon während der Abbruchmaßnahmen zu generieren.
- Die ökologische Baubegleitung dokumentiert alle landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte und informiert die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig über den Bauverlauf.
- Weiterhin erfolgt eine Unterrichtung und Dokumentation der Maßnahmen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.

12.5.6 Externe Ausgleichsfläche Naturschutz

Die externe Ausgleichsfläche für den Naturschutz entspricht der Ausgleichsfläche für den Artenschutz $A_{\text{CEF}1}$ (sh. Punkt 12.5.4).

Die Fläche schießt an die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes an und endet an den Bewuchsf lächen entlang der Bundesautobahn A 14. Es handelt sich um einen ca. 20 m breiten Streifen auf den Flurstücken Nr. 90 und 91, Flur 18, Gemarkung Beesenlaublingen mit einer Größe von 8.500 m².

Diese Fläche ist aufgrund ihrer strukturellen und klimatischen Bedingungen, sonnenexponiert, als Zauneidechsen – Lebensraum geeignet und bietet der Art einen dauerhaften Fortbestand.

Die derzeitige Nutzung besteht auf ca. 4.900 m² im landwirtschaftlichen Ackerbau (östlicher Bereich). Im westlichen Bereich, auf ca. 3.600 m², liegen überwiegend befestigte Flächen des ehemaligen Betriebsgeländes der Borstenzurichterei. Das Gelände liegt brach.

Ausgangszustand vor der Aufwertung

Code	Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Biotopwert/m ²	Biotopwert gesamt
AI	Intensiv genutzter Acker	4.900	5	24.500
VWC	Weg (versiegelt) (Wege, Fahr- und Platzflächen)	1.200	0	0
HEX	Sonstiger Einzelbaum	90	12	1.080
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	2.310	14	32.340
		8.500	-	57.920

Tabelle 6: Bewertung des Ausgangszustandes vor der Aufwertung

Die Flächen für die Umsetzung und Habitataufwertung haben einen Flächenwert von 57.920 Punkten.

Zustand nach der Aufwertung

Da ein Zauneidechsen – Lebensraum sehr vielfältig strukturiert ist, kann die Fläche keinem Biotoptyp auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“



(Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) zugeordnet werden. Die Bewertung erfolgt daher nachfolgend verbal – argumentativ.

Zauneidechsen - Lebensräume bedürfen einem hohen Angebot an geeigneten Strukturen wie offene bis halboffene Habitate, ausreichend besonnte Bereiche in guter Exposition und günstiger Vegetationsstruktur.

Stark verbuschte Bereiche sowie Areale, welche sehr oft gemäht werden, werden gemieden. Das ist wohl auf fehlende Deckung und Störungen zurück zu führen. Ebenfalls gemieden werden strukturarme Habitate.

Daher wird auf der in Rede stehenden Fläche durch geeignete Maßnahmen eine Habitatoptimierung durchgeführt.

Im westlichen Bereich werden die vorhandenen Bodenbefestigungen durch Betonplatten aufgebrochen und die Platten aufgeworfen, so dass sich hier Unterschlupfmöglichkeiten für die Zauneidechsen ergeben.

Gleichzeitig führt diese Maßnahme zu einer zumindest Teilentsiegelung, die es dem Boden ermöglicht, in Teilbereichen seine natürlichen Bodenfunktionen wieder zu entwickeln. Niederschlagswasser kann vermehrt versickern und der Oberflächenabfluss wird gemindert. Eine Bodenvegetation kann sich entwickeln.

Die Strukturvielfalt des Bereiches wird durch das Einbringen Elementen wie Totholz-, Reisig- und Steinhäufen deutlich erhöht. Für geeignete Bereiche für die Eiablage der Zauneidechsen werden partiell nährstoffarme Sande vorgeschüttet.

Auf der bisher strukturarmen Ackerfläche im östlichen Bereich ist eine Strukturierung durch punktuelle flache Schürfe mit einem Radlader oder Bagger zu initiieren. Weiterhin sind zusätzliche Elemente wie Totholz / Holzstubben und Steine für Sonnenplätze, Plätze zur Paarung und Eiablage einzubringen. Großflächig lockerer grabbarer Boden im Ackerbereich ist zu erhalten, da sich Zauneidechsen zur Überwinterung eingraben. Eine zusätzliche Maßnahme ist das Vorschütten von nährstoffarmen Sanden zur Schaffung von Eiablageplätzen. Erdablagerungen in Form kleiner Aufschüttungen dienen weiterhin zur Strukturierung des zukünftigen Habitats.

Die benötigten Materialien werden größtenteils aufgrund der Abriss – und Rodungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits vor Ort sein.

Die aufgeführten Maßnahmen werden die Ackerfläche sowie die befestigten Areale des ehemaligen Betriebes deutlich auf und führen zu einem vielfältig strukturierten und dauerhaften Lebensraum für die vorgefundene Zauneidechsenpopulation.

So wird eingeschätzt, dass die intensiv genutzte Ackerfläche eine Aufwertung um 8 Punkte erfährt, also einen Wert von 13 Punkten aufweisen wird. Dies entspricht dem Planwert des Biototyps URA – Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten.

Der Aufbruch der befestigten Flächen und das Aufwerfen der Betonplatten bewirkt eine Erhöhung des Wertes der Fläche um 5 Punkte, da die Bodenbefestigung entfernt wird und der Boden seine natürlichen Funktionen partiell wieder erfüllen kann. Der Planwert von 5 entspricht dem Biototyp ZAY – Sonstige Halde / Aufschluss bzw. ZOZ – Entsiegelte Fläche.

Die vorhandenen Bäume und die vorhandene Ruderalflur in diesen Bereichen bleiben erhalten. Der Wert wird aus dem Bestand übernommen.



Zustand nach der Aufwertung der Ausgleichsfläche

Fläche Ausgangszustand	Flächengröße in m ²	Ausgangszustand Biotopwert/m ²	Aufgewerteter Zustand sh. Beschreibung	Wertpunkte gesamt nach Aufwertung
Intensiv genutzter Acker (AI)	4.900	5	13	63.700
Weg (versiegelt) (VWC) (Wege, Fahr- und Platzflächen)	1.200	0	5	6.000
Sonstiger Einzelbaum (HEX)	90	12	12*	1.080
Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)	2.310	14	14*	32.340
	8.500	-		103.120

Tabelle 7: Zustand nach der Aufwertung der Ausgleichsfläche

* Biotopwert wurde übernommen

Die Flächen für die Umsetzung nach der Habitataufwertung haben einen Flächenwert von 103.120 Wertpunkten.

Daraus ergibt sich folgende Bewertung der Wertsteigerung:

Wert des Zustandes nach der Aufwertung abzgl. Wert des Ausgangszustandes

$$103.120 - 57.920 = 45.200 \text{ Wertpunkte}$$

Die Wertsteigerung auf den beschriebenen Flächen beläuft sich auf 45.200 Punkte.

Mit den Maßnahmen zur Habitatoptimierung für die Zauneidechsen in den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen wird eine Wertsteigerung um 45.200 Punkte erreicht.

Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs des Eingriffs aus Punkt 12.5.2:

$$K = 274.500 - 271.347 = 3.153 \text{ Punkte}$$

ist der Eingriff auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit der Wertsteigerung der Ausgleichsfläche kompensiert.

Es verbleibt eine Überkompensation von: 45.200 Punkten – 3.153 Punkten = **42.047 Punkten**.

Damit ist der vorliegende Eingriff auf der Fläche des in Rede stehenden Bebauungsplanes mit 42.047 Wertpunkten überkompensiert und damit ausgeglichen.

Da sich der Überschuss an Wertpunkten im 5-stelligen Bereich befindet wäre es für zukünftige Projekte desselben Vorhabenträgers hilfreich, wenn diese Wertpunkte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde an anderer Stelle angerechnet werden könnten.

12.5.7 Ersatzmaßnahme Gehölzpflanzungen

In einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises wurde festgelegt, dass aufgrund der doch beträchtlichen Gehölzentnahmen im Plangebiet eine Ersatzpflanzung von 10 Stück Laubbäumen auszuführen ist. Die Artzusammensetzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Als Standort kommt die öffentliche Richard – Kupsch – Straße in Frage, an welcher beiderseits die Möglichkeit besteht, Laubbäume zu pflanzen und zu pflegen, um die vorhandene Bepflanzung zu ergänzen.

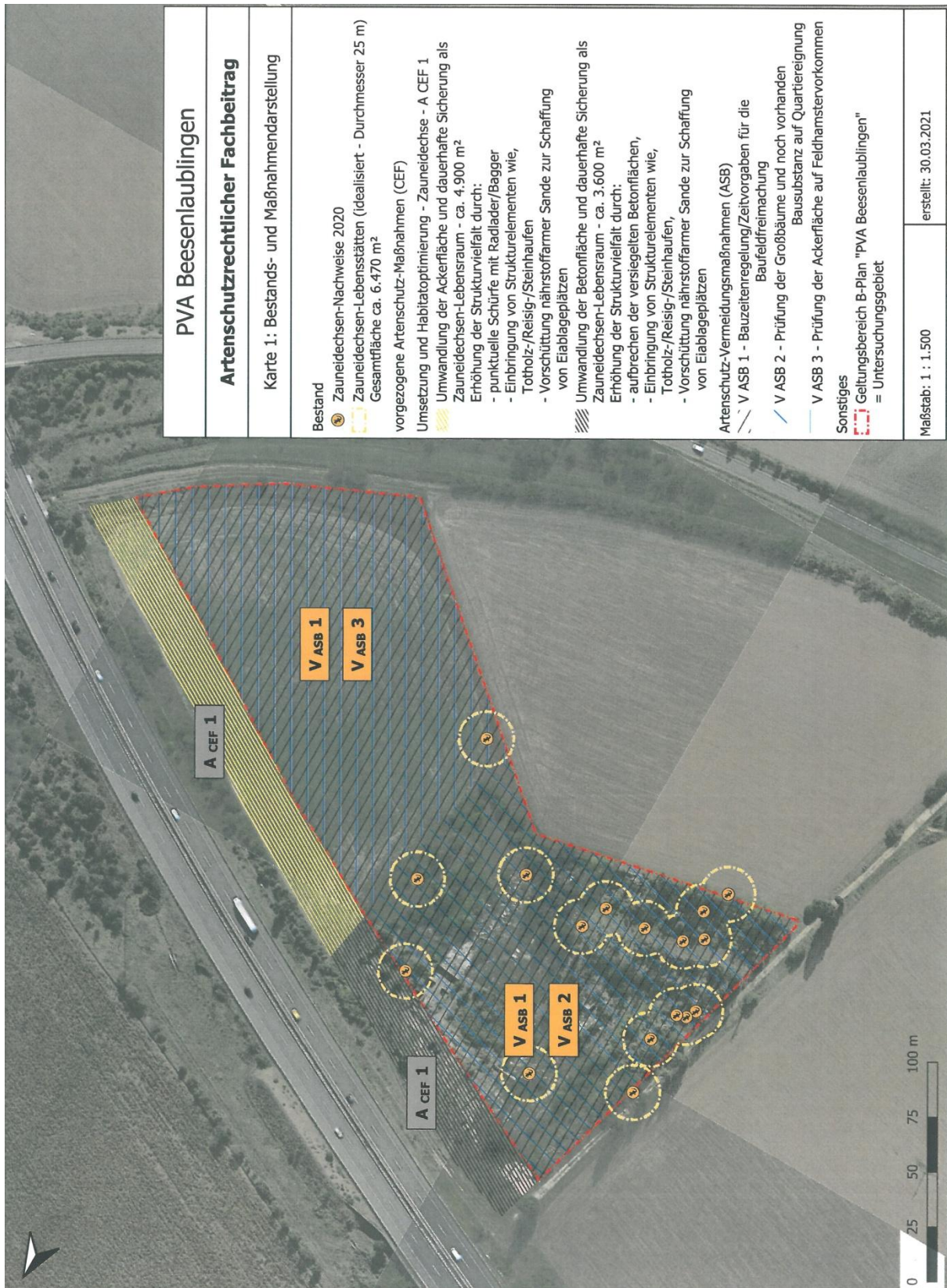


Es sind mittelkronige einheimische und standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang (StU) von 12/14 cm zu pflanzen. Sie sind durch einen Dreibock mit einer fachgerechten Anbindung zu sichern. Bis zur Erreichung der Standsicherheit ist deren Funktionalität zu gewährleisten.

Die Pflanzung der Gehölze ist in der, der Fertigstellung der PV-Anlage folgenden Pflanzperiode durch den Vorhabenträger an beschriebener Stelle entlang der Straße durchzuführen.

Alle Gehölze sind gemäß DIN 18 915, der DIN 18 916 sowie der DIN 18 919 (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) zu pflanzen und zu pflegen.

Es ist eine einjährigen Fertigstellungspflege sowie darauffolgend eine Anwuchspflege über einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen.



Karte 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Bestands- und Maßnahmandarstellung

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik - Anlage bei Beesenlaublingen, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode)



12.6. Entwicklungsprognosen

12.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage ehemalige Borstenzurichterei Beesenlaublingen“ Stadt Könnern, OT Beesenlaublingen wird die Entwicklung des Gebietes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan wird aus dem parallel zu änderndem Flächennutzungsplan (4. Änderung) der Stadt Könnern entwickelt.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung des Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust von Gehölzstrukturen. Die ruderalen Gras- und Staudenfluren bleiben zum großen Teil erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für das Landschaftsbild durch den technischen Anlagencharakter und mögliche Lichtreflexionen. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch bereits durch die lange leer stehenden z.T. ruinösen Gebäude einer starken Vorbelastung.

Im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Bei Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten vermeidenden Artenschutzmaßnahmen V_{ASB1} und V_{ASB2} sowie der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme Reptilien A_{CEF1} kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die durch die Überbauung derzeit stark eingeschränkte Regenwasserversickerung wird durch die Perforation der versiegelten Bodenflächen verbessert werden. Der Oberflächenablauf wird sich vermindern.

Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte. Die Module selber absorbieren die Sonnenenergie.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt hier über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Die Kompensationsmaßnahmen, die aus dem Eingriff resultieren, sind vollständig im Plangebiet umzusetzen.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Positive Nebenwirkung ist die Beseitigung der restlichen ruinösen Gebäudeteile der ehemaligen Borstenzurichterei und die Verbesserung der Versickerung von Regenwasser durch Perforierung der versiegelten Flächen.



12.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als Brachfläche erhalten bleiben und eine spontane Entwicklung der Vegetation stattfinden. Die Versiegelungsflächen der bereits abgerissenen Gebäude der ehemaligen Borstenzurichterei werden weiterhin die Wasserdurchlässigkeit verhindern sowie die im desaströsen Zustand befindlichen noch vorhandenen Gebäude werden weiterhin verfallen. Die oben beschriebenen prognostizierten Wirkungen würden ausbleiben.

12.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

12.7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Folgende allgemeine Maßnahmen tragen zu einer Minimierung bei:

- -die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während der Bauphase,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärmindernden Baumaschinen und -fahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbindung auf Straßen und -flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- die vorhandenen Altbäume sind so weit wie möglich zu erhalten,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der RAS – LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,
- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.



Zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird die Errichtung der Solarmodule ohne Betonfundamente auf Ramppfosten bevorzugt.

Die Umzäunung erhält einen 10 – 15 cm hohen Schlupfbereich, um die Zugänglichkeit für kleinere Tiere wie z. B. Feldhasen zu erhalten.

12.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Der Eingriff ist mit den beschriebenen Maßnahmen der Aufwertung des zukünftigen Zauneidechsenhabitats (sh. Punkt 12.5.5 – Externe Ausgleichsfläche Naturschutz), nördlich an den Geltungsbereich angrenzend, ausgeglichen bzw. mit 42.047 Wertpunkten überkompensiert.

Aus Sicht des Artenschutzes werden im Plangebiet Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen (sh. Punkt 12.5.3 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet) festgesetzt:

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

V_{ASB} 2 – Prüfung der Großbäume und der noch vorhanden Bausubstanz auf Quartiereignung

V_{ASB} 3 – Prüfung der Ackerfläche auf Feldhamstervorkommen.

Weiterhin wird eine vorgezogene Artenschutzmaßnahme Reptilien A_{CEF}1 (sh. Punkt 12.5.4 Ausgleichsflächen – Artenschutz im Wirkgebiet) festgesetzt.

Desweiteren wird zur Einhaltung und Kontrolle der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie zur Überwachung sonstiger naturschutzfachlicher Auflagen ist eine ökologische Baubegleitung schon während der Abbruchmaßnahmen generiert. Es erfolgt eine Unterrichtung und Dokumentation der Maßnahmen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde.

12.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans

Im rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die noch auf dem Gelände befindlichen Gebäude sind im ruinösen Zustand. Seit dem Jahr 1998 liegt das Gelände der ehemaligen Borstenzurichterei brach. Das Flurstück 90 der Flur 18 in der Gemarkung Beesenlaublingen ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Haar- und Borstenzurichterei entsprechend des BBodSchG als Altlastverdachtsfläche registriert. Bei dem Plangebiet des ehemaligen VEB Haar- und Borstenzurichterei Beesenlaublingen handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021.



Als Konversionsstandort (ehemalige Borstenzurichterei) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage besonders geeignet, da hier die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering sind. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

12.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen wurden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG beachtet.

Zur Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden Berechnungen entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell)“ (Fassung vom 12.3.2009) durchgeführt.

Weiterhin wurde im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden von April bis September planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass das Vorkommen von 4 Fledermausarten im Gebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Auch eine Überwinterung der Zweifarbfloderm Maus im alten Schornstein, kann nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ebenfalls eine zwischenzeitliche Besiedlung der derzeitigen Ackerfläche durch Hamster möglich. Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V ASB 1 und V ASB 2 kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weiterhin wurde festgestellt, dass im Wirkgebiet keine Brutvogelarten gemäß Anhang I der EU-VSCh-RL erwartet werden. Mögliche Betroffenheiten dieser europarechtlich streng geschützten Vogelarten werden ausgeschlossen. Es wurden aber 20 Brutvogelarten festgestellt. Unter Berücksichtigung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V ASB 1 kann das Eintreten der Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V ASB 2 ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Falle des Verlustes dauerhafter Niststätten (Baumhöhlen) im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Das Eintreten der Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG läßt sich unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V ASB 1 und V ASB 2 ausschließen.

Weiterhin ist ebenfalls eine zwischenzeitliche Besiedlung der derzeitigen Ackerfläche durch Hamster möglich. Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V ASB 3 kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen sind ganzjährig in ihrem Lebensraum anzutreffen. Die Tiere sind daher im Vorfeld mit geeigneten Mitteln abzufangen und in einen auf die Lebensansprüche der Art abgestellten und entsprechend hergerichteten benachbarten Lebensraum umzusetzen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme A CEF 1 wird das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.



12.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, besteht die Verpflichtung der Umweltüberwachung (Monitoring).

Die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Stadt Könnern. Für die Umsetzung der Vorhaben aus dem in Rede stehenden Bebauungsplan sind folgende Punkte entsprechend der Umsetzung des konkreten Vorhabens durch die Stadt Könnern zu überwachen:

- Die Einhaltung des Geltungsbereiches.
- Sicherung der vorhandenen und gleichzeitig verbleibenden Gehölze.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

In einer Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises wurde festgelegt, dass die CEF-Flächen einschließlich der zauneidechengerechten Pflege dauerhaft zu sichern sind. Weiterhin ist der Erfolg der Zauneidechsenumsiedlung sowie der CEF-Maßnahmen durch ein dreijähriges Erfolgsmonitoring im 1., 3. und 5. Jahr nach der Zauneidechsenumsiedlung zu überprüfen. Dazu haben mindestens 4 Begehungen zur quantitativen Artenerfassung nach den gängigen Methodenstandards zu erfolgen. Zudem ist die zauneidechengerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen. Entsprechende Pflegehinweise müssen alle zwei Jahre gegeben und im Monitoringbericht dokumentiert werden.

Für die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sind die Baubehörden der Stadt Könnern und des Salzlandkreises zuständig.

12.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels der Photovoltaikanlagen.

In der Stadt Könnern OT Beesenlaublingen soll auf einem ehemaligen Betriebsgelände der Borstenzurichterei eine klimafreundliche Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der hier gewonnene Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der vorliegende Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Flurstücke 90 (tw), 91 (tw) und 92, Flur 18 der Gemarkung Beesenlaublingen und hat eine Größe von ca. 3,59 ha. Die Flurstücke 90 und 91 befinden sich im Privateigentum. Das Flurstück 92 ist im Eigentum der Stadt Könnern.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage von Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Rammpfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.



Durch die Vorhaben kommt es zu einem Verlust an unversiegelten Freiräumen, da ein Teil des Geltungsbereiches derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Es kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tier- und Pflanzenwelt und Landschaftsbild, die erheblich bis wenig erheblich sind. Wenig erhebliche Auswirkungen sind ebenfalls für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft zu verzeichnen. Auf Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen zu erwarten.

Weiterhin wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Die Ergebnisse des Artenschutzberichtes sind umzusetzen.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises und auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind, da der Wert der Ausgangsfläche höher ist als der Wert des zu erwartenden Zustandes. Durch die Aufwertung des zukünftigen Zauneidechsenhabitats als externen Ausgleichsfläche, gleichzeitig Maßnahme A_{CEF}1 des Artenschutzes, nördlich an den Geltungsbereich angrenzend, kann der Eingriff im Geltungsbereich kompensiert werden.

13. BELANGE DER LANDESVERMESSUNG UND GEOINFORMATION

(Stellungnahmen: Landesamt für Vermessung und Geoinformation v. 30.04.2020, 12.07.2021)

Im Plangebiet sind Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, welche ggf. durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger ggf. dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich wird gebeten bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.



14. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche in m ²	Prozent-anteil
1.	Baufläche innerhalb der Baugrenzen	32.582	90,8
2.	Weg, Umfahrung	3.289	9,1
3.	Bebaute Fläche (Trafos)	26	0,1
	Insgesamt	35.897	100,00

Tabelle 8 Flächenbilanz

15. FACHPLANERISCHE ABSTIMMUNGEN

Der Artenschutzbericht wurde vom Büro Dr. Michael, Büro für Umweltplanung Wernigerode erstellt. Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

16. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels der Photovoltaikanlagen.

Auf dem im Nordosten des Ortsteils Beesenlaublingen in Privathand (Flurstücke 90 und 91) sowie im Eigentum der Stadt Könnern (Flurstück 92) befindlichen, ca. 3,59 ha großen, ehemaligen Betriebsgelände der Borstenzurichterei Beesenlaublingen beabsichtigt die Photovoltaikgesellschaft Halle eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Fläche liegt im westlichen Bereich brach; auf dem östlichen Teil wird Ackerbau betrieben.

Der vorliegende Bebauungsplan soll die dafür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen schaffen. Zur Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden Berechnungen entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt)“ (Fassung vom 12.3.2009) durchgeführt.

Die Ergebnisse des Artenschutzberichtes sind umzusetzen.



17. QUELLENNACHWEIS

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017,
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt



- (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019, GVBl. LSA S. 946)
 - Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
 - Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011
 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf beschlossen durch die Regionalversammlung am 29.09.2020
 - Regionaler Entwicklungsplan Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg, 2005
 - Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
 - BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
 - Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lwa-natur.sachsen-anhalt.de,
 - Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
 - <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung,
 - Stadt Könnern, rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg, Bernburg, August 2009)
 - Standortkonzept der Stadt Könnern für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg, Bernburg ,04/2018)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Beesenlaublingen (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 30. März 2021)
 - <https://lau.sachsen-anhalt.de>
 - <https://lwa.sachsen-anhalt.de>
 - <https://mule.sachsen-anhalt.de>
 - <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/thale-10625>
 - <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>
 - www.natura2000-lsa.de
 - www.nationalpark-harz.de
 - www.harzinfo.de
 - www.erneuerbare-energien.de
 - www.wikipedia.org